



**Schleswig-Holstein**  
Ministerium für Allgemeine und  
Berufliche Bildung, Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

***Ausgabe Nr. 8/2024***  
***– Schule –***

Kiel, den 30. August 2024

ISSN 2365-1466

---

**Nachrichtenblatt des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur als besondere Ausgabe des Amtsblatts für Schleswig-Holstein**

**ISSN 2365 1466**

**Ausgabe Nr. 8/2024 – Schule –**

**Herausgeber und Verleger**

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Pressestelle, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel, Telefon: 0431 988-5806

E-Mail: nachrichtenblatt@bimi.landsh.de, Redaktion: Ruth Karow

**Bezugsbedingungen**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel, Telefon: 0431 66064-0, Fax: 0431 66064-24.

Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw. 31. Oktober (zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis**

Halbjährlich 19 Euro, jährlich 38 Euro.

**Einzelne Ausgaben**

Für die ersten 32 Seiten 7,50 Euro, für je weitere angefangene vier Seiten 50 Cent plus Versandkosten. Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“

Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung oder durch Abholen.

**Preis dieser Ausgabe**

7,50 Euro zuzüglich Versandkosten

**Hinweis für die Schulleitungen**

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen Schulelternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

**Inhalt**

*Schulverwaltung*

- 256 **Landesverordnung über die Wahl der Elternbeiräte an öffentlichen Schulen (Wahlverordnung für Elternbeiräte - EBWahlVO) Vom 14. August 2024**
- 270 1. Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Schulversuchen im Rahmen der Experimentierklausel (1. Experimentierklausel-VV)
- 272 Namensänderung für die Elsa-Brändström-Schule in Elmshorn
- 272 Namensgebung für die Grund- und Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Gemeinde Scharbeutz in Pönitz
- 272 Schließung einer Schule
- 273 Förderung von Schulfahrten zu Gedenkstätten und Erinnerungsorten

*Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten*

- 275 Wechsel in das Lehramt für Sonderpädagogik gemäß § 7 LVO-Bildung – Berichtigung
- 275 Landesverbindungslehrkräfte für die Landesschülervertretung der Beruflichen Schulen
- 276 Prüfungszeugnisse über die Staatsprüfung
- 289 Stellenausschreibungen

**Landesverordnung  
über die Wahl der Elternbeiräte an öffentlichen Schulen  
(Wahlverordnung für Elternbeiräte - EBWahlVO)  
Vom 14. August 2024**

Aufgrund des § 30 Absatz 11 Nummer 1, 2 und 6, des § 69 Absatz 1 Satz 3, des § 75 Absatz 2 Satz 1, des § 78a Absatz 4 Satz 1 und des § 98 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 669), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1**

**Allgemeingültige Bestimmungen**

- § 1 Wahlversammlung und Beschlussfähigkeit
- § 2 Wahlvorschläge
- § 3 Wahlhandlung
- § 4 Stimmabgabe mit Stimmzetteln
- § 5 Wahltermine
- § 6 Niederschrift und Kosten

**Abschnitt 2**

**Klassenelternbeirat**

- § 7 Einberufung der Wahlversammlung
- § 8 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 9 Verfahrensbestimmungen
- § 10 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 11 Mitglied für den Schulelternbeirat
- § 12 Elternversammlung an Förderzentren

**Abschnitt 3**

**Schulelternbeirat**

- § 13 Wahlen im Schulelternbeirat
- § 14 Mitteilung der Wahlergebnisse

**Abschnitt 4**

**Kreiselternbeirat**

- § 15 Wahlen zum Kreiselternbeirat
- § 16 Wahlen im Kreiselternbeirat
- § 17 Mitteilung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse
- § 18 Zuwahl für den Landeselternbeirat
- § 19 Zuwahl für den Landeselternbeirat für die Grundschulen und Förderzentren

**Abschnitt 5**

**Landeselternbeirat**

- § 20 Wahlen im Landeselternbeirat

§ 21 Mitteilung der Wahlergebnisse

§ 22 Bekanntgabe der Wahlergebnisse

### **Abschnitt 6**

#### **Zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme im Schul-, Kreis- und Landeselternbeirat (Eltern von inklusiv beschulten Kindern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf)**

§ 23 Zuwahl zum Schulelternbeirat

§ 24 Zuwahl zum Kreiselternbeirat

§ 25 Zuwahl zum Landeselternbeirat

§ 26 Zuwahl zum Kreis- und Landeselternbeirat an den berufsbildenden Schulen

### **Abschnitt 7**

#### **Elterngruppe an Förderzentren gemäß § 78a SchulG**

§ 27 Wahlen zur Elterngruppe

§ 28 Wahlen in der Elterngruppe

### **Abschnitt 8**

#### **Datenübermittlung auf Ersuchen**

§ 29 Datenübermittlung insbesondere an Kreis- und Landeselternbeiräte

### **Abschnitt 9**

#### **Nachwahl und Wahlprüfung**

§ 30 Nachwahl

§ 31 Wahlprüfung

### **Abschnitt 10**

#### **Wahlen in Sitzungen per Video- oder Telefonkonferenz**

§ 32 Wahlen in Sitzungen per Video- oder Telefonkonferenz

### **Abschnitt 11**

#### **Schlussbestimmungen**

§ 33 Übergangsbestimmungen zu den §§ 23 bis 27 im Schuljahr 2024/25

§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Abschnitt 1**

### **Allgemeingültige Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Wahlversammlung und Beschlussfähigkeit**

(1) Die Wahlen zu den Elternbeiräten in Elternversammlungen nach § 69 Absatz 1 des Schulgesetzes (SchulG) (Klassenelternbeiräte) sowie zu den Kreis- und Landeselternbeiräten finden in Wahlversammlungen statt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist. Gleiches gilt für Wahlen zu Vorständen in den Schul-, Kreis- und Landeselternbeiräten und zu Vorständen in Elterngruppen an Förderzentren sowie für die Zuwahlen zu Elternbeiräten.

(2) Nur die jeweils Wahlberechtigten können Mitglieder einer Wahlversammlung sein.

(3) Eine Wahlversammlung ist schriftlich oder elektronisch und mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen.

(4) Eine Elternversammlung nach § 69 Absatz 1 SchulG ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten beschlussfähig. Im Übrigen ist eine Wahlversammlung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt die Beschlussfähigkeit fest. Wird eine beschlussunfähige Wahlversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, gilt Satz 1 entsprechend.

### **§ 2 Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlberechtigten können in der Wahlversammlung Wahlvorschläge machen. Gewählt werden kann nur, wer vorgeschlagen ist.

(2) Eine Person kann nicht mehrfach Mitglied desselben Elternbeirats sein.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 3 Wahlhandlung**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt fest, ob die Wahlversammlung ordnungsgemäß einberufen worden ist, und weist darauf hin, dass nur Eltern im Sinne von § 2 Absatz 5 SchulG wahlberechtigt und wählbar sind. Sie oder er stellt gemäß § 1 Absatz 4 die Beschlussfähigkeit fest. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter bekannt.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann sich von einer Schriftführerin oder einem Schriftführer und von Stimmzählerinnen und Stimmzählern unterstützen lassen, die von der Wahlversammlung vor Beginn der Wahl gewählt werden.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nimmt die Wahlvorschläge entgegen. Sie oder er prüft, ob die vorgeschlagenen Personen wählbar sind, und gibt ihre Namen der Wahlversammlung bekannt. Sie oder er stellt den vorgeschlagenen Personen die Frage, ob sie bereit sind, für das Amt zu kandidieren, und bittet nach der Wahl die Gewählten zu bestätigen, dass sie die Wahl annehmen. Wählbare Personen können auch in Abwesenheit vorgeschlagen und gewählt werden. In diesem Fall muss der Wahlversammlung eine Erklärung über die Bereitschaft zu einer Kandidatur zum Zeitpunkt der Wahl schriftlich vorliegen; die Feststellung trifft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Die in Abwesenheit gewählten Personen erklären binnen einer Woche gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Annahme der Wahl.

(4) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur jeweils selbst ausüben. Es wird grundsätzlich offen durch Handzeichen oder Zuruf abgestimmt. Es ist mit verdeckten Stimmzetteln (§ 4) abzustimmen, soweit es eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter verlangt.

### **§ 4 Stimmabgabe mit Stimmzetteln**

(1) Die Stimmzettel hat bereitzustellen, wer die Wahlversammlung einberufen hat.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, die insgesamt abgegebenen Stimmen, die ungültigen Stimmen sowie die auf jede Bewerberin oder jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen fest. Die Stimmzettel sind als Bestandteil der Niederschrift bis zum Ablauf der Amtszeit (§ 77 SchulG) aufzubewahren.

### **§ 5 Wahltermine**

(1) Der Klassenelternbeirat soll innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn zu Anfang des Schuljahres gewählt werden. Nach weiteren zwei Wochen soll der Schulelternbeirat zusammentreten.

(2) Es sollen gebildet werden nach Unterrichtsbeginn:

1. der Kreiselternbeirat innerhalb von neun Wochen,
2. der Landeselternbeirat innerhalb von zwölf Wochen.

(3) Die Schulaufsichtsbehörden, die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die zur Einberufung der Wahlversammlung verpflichteten Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Wahlen stattfinden können.

## **§ 6**

### **Niederschrift und Kosten**

(1) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und gegebenenfalls von einer Schriftführerin oder einem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist fünf Jahre aufzubewahren.

(2) Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Elternbeiräten und Elterngruppen gehören zu den Kosten für die Tätigkeit der Elternvertretungen (§ 75 Absatz 1 SchulG).

## **Abschnitt 2**

### **Klassenelternbeirat**

## **§ 7**

### **Einberufung der Wahlversammlung**

Die Wahlversammlung ist von der oder dem bisherigen Vorsitzenden des Klassenelternbeirats einzuberufen. Ist sie oder er aus dem Amt ausgeschieden (§ 78 Absatz 1, 5 oder 6 SchulG) oder verhindert, nimmt diese Aufgabe eines der anderen Mitglieder des Klassenelternbeirats wahr. Sind auch diese ausgeschieden oder verhindert, beruft die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied die Wahlversammlung ein. Satz 3 gilt auch für die Wahlversammlungen zur Wahl der Elternbeiräte der Sekundarstufe II und neu gebildeter Klassen. Ist kein Vorstand des Schulelternbeirats im Amt, nimmt diese Aufgabe die Schulleiterin oder der Schulleiter wahr; Gleiches gilt bei neu errichteten Schulen.

## **§ 8**

### **Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

(1) Für den Klassenelternbeirat sind die Eltern (§ 2 Absatz 5 SchulG) wählbar und wahlberechtigt, deren Kinder der Klasse oder, im Falle des § 69 Absatz 1 Satz 2 SchulG, der jeweiligen Jahrgangsstufe angehören.

(2) Für die Elternbeiräte der Sekundarstufe II (§ 8 SchulG) sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler in den Klassen des jeweiligen ersten Jahrgangs wählbar und wahlberechtigt. Unbeschadet von Satz 1 gelten die Bestimmungen für Nachwahlen (§ 30) auch für Eltern der nachfolgenden Jahrgangsstufen.

## **§ 9**

### **Verfahrensbestimmungen**

(1) Die Schule übermittelt eine Liste mit den Namen der in der jeweiligen Wahlversammlung Wahlberechtigten an diejenige oder diejenigen, die oder der die Wahlversammlung nach § 7 Satz 1 bis 4 einberuft. Auf der Liste ist zu vermerken, wie viele Kinder der oder des Wahlberechtigten der Klasse angehören. Die Namensliste wird nach abgeschlossener Wahlhandlung zur Niederschrift genommen.

(2) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Deren oder dessen Wahl hat durchzuführen, wer die Wahlversammlung einberufen hat oder, in den Fällen des § 7 Satz 3 und 4, wer von der die Wahlversammlung einberufenden Person

dazu beauftragt worden ist. Zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter kann nur gewählt werden, wer sich selbst nicht um ein Amt bewirbt. Abweichend von Satz 1 kann ein Mitglied des Schulelternbeirats der Schule, des zuständigen Kreiselternbeirats oder des zuständigen Landeselternbeirats, welches gemäß § 7 Satz 3 oder 4 oder als fachkundiger Gast an der Wahlversammlung teilnimmt, zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter gewählt werden.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter soll darauf hinwirken, dass dem Klassenelternbeirat Frauen und Männer angehören.

(4) Gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 wird für die Wahl zum Klassenelternbeirat die Anzahl der Wahlberechtigten ermittelt und festgestellt, wie viele Stimmen auf die einzelnen Wahlberechtigten entfallen.

(5) Vor der Wahl ist über die Zahl der Mitglieder zu beschließen, falls im Ausnahmefall von der gemäß § 71 Absatz 1 SchulG vorgesehenen Mitgliederzahl abgewichen werden soll.

(6) Für die Wahl zum Klassenelternbeirat erhalten die Wahlberechtigten eine der Anzahl ihrer Stimmen entsprechende Anzahl von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel können die Wahlberechtigten höchstens so viele Namen eintragen, wie Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen sind. Jeder Name kann auf einem Stimmzettel nur einmal genannt werden.

(7) Die Mitglieder des Klassenelternbeirats werden mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen oder in einem Wahlgang gewählt. Findet nur ein Wahlgang statt, sind in der Reihenfolge der für jede Person abgegebenen Stimmenanzahl zunächst die oder der Vorsitzende, dann die Stellvertretung und die weiteren Mitglieder gewählt. Satz 2 findet keine Anwendung, soweit sich die Wahlberechtigten mit einfacher Mehrheit dafür entscheiden, die Bestimmung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung nach § 76 Absatz 4 Satz 3 SchulG den Mitgliedern des Klassenelternbeirats zu überlassen (Blockwahl).

(8) Findet eine Blockwahl statt, wählt der Klassenelternbeirat unverzüglich nach seiner Wahl aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie das Mitglied des Schulelternbeirats und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(9) Die Niederschriften über die Wahlen zu den Klassenelternbeiräten bleiben in der Schule.

### **§ 10**

#### **Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse der Mitglieder des neuen Klassenelternbeirats unmittelbar nach der Wahl der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit.

(2) Die Zusammensetzung der Klassenelternbeiräte gibt die Schulleiterin oder der Schulleiter in der Schule bekannt.

### **§ 11**

#### **Mitglied für den Schulelternbeirat**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt unmittelbar nach der Wahl der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit, welches Klassenelternbeiratsmitglied in den Schulelternbeirat entsandt wird und durch wen dieses Mitglied vertreten wird.

(2) Die Zusammensetzung des Schulelternbeirats gibt die Schulleiterin oder der Schulleiter in der Schule bekannt.

(3) Scheidet das in den Schulelternbeirat entsandte Mitglied aus dem Klassenelternbeirat aus oder steht es aus anderen Gründen als Mitglied des Schulelternbeirats nicht mehr zur Verfügung, wählt der Klassenelternbeirat unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger, sofern eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter (§ 76 Absatz 2 SchulG) nicht vorhanden ist.

**§ 12****Elternversammlung an Förderzentren**

Für die Bildung der Elternversammlung an Förderzentren findet § 69 Absatz 1 Satz 1 und 2 SchulG entsprechende Anwendung. Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit richten sich nach § 8 Absatz 1.

**Abschnitt 3****Schulelternbeirat****§ 13****Wahlen im Schulelternbeirat**

(1) Die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirats und die weiteren Mitglieder des Vorstands, davon ein Mitglied als Stellvertreterin oder als Stellvertreter der oder des Vorsitzenden, werden in einer als Wahlversammlung bezeichneten Sitzung, die in der Einladung als solche auszuweisen ist, mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen gewählt.

(2) Vor der Wahl ist über die Zahl der Mitglieder zu beschließen, falls im Ausnahmefall von der gemäß § 72 Absatz 2 SchulG vorgesehenen Mitgliederzahl abgewichen werden soll.

(3) In einer Wahlversammlung gemäß Absatz 1 werden auch entsprechend der Schulart das Mitglied oder die oder der Delegierte zur Bildung des Kreis- oder Landeselternbeirats und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter gewählt. Sind in einer Schule Schulen oder Teile von Schulen verschiedener Schularten organisatorisch verbunden, wird die Elternvertretung dieser Schule an der Bildung des Kreiselternbeirats der jeweils betroffenen Schulart beteiligt; ergänzend ist § 78 Absatz 3 und 4 SchulG zu beachten.

(4) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Deren oder dessen Wahl hat durchzuführen, wer die Wahlversammlung einberufen hat. Zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter kann nur gewählt werden, wer sich selbst nicht um ein Amt bewirbt. Abweichend von Satz 1 kann ein Mitglied des zuständigen Kreiselternbeirats oder des zuständigen Landeselternbeirats, welches als fachkundiger Gast an der Wahlversammlung teilnimmt, zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter gewählt werden.

(5) Die Niederschriften über die Wahlen im Schulelternbeirat bleiben in der Schule.

(6) Die erste Sitzung in der neuen Amtszeit beruft die oder der bisherige Vorsitzende des Schulelternbeirats, bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, ein. Ist sie oder er aus dem Amt ausgeschieden (§ 78 Absatz 2, 5 oder 6 SchulG) oder verhindert, nimmt diese Aufgabe ein Mitglied des Schulelternbeirats wahr, welches der Vorstand des früheren Schulelternbeirats damit beauftragt hat. Bei neu errichteten Schulen beruft die oder der Vorsitzende des Kreiselternbeirats die erste Sitzung ein. Wenn ein Kreiselternbeirat nicht besteht, nimmt diese Aufgabe die Schulleiterin oder der Schulleiter wahr. Der Schulelternbeirat wählt in dieser Sitzung gemäß Absatz 1 seinen Vorstand.

**§ 14****Mitteilung der Wahlergebnisse**

(1) Die oder der neue Vorsitzende teilt unmittelbar nach der Wahl Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse der Mitglieder des neuen Vorstands der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Zugleich bestätigt sie oder er, dass die gemäß Absatz 2 erforderliche Datenübermittlung erfolgt ist oder unverzüglich erfolgen wird. Bleibt die Bestätigung gemäß Satz 2 aus, erinnert die Schulleiterin oder der Schulleiter an die Pflicht zur Datenübermittlung gemäß Absatz 2.

(2) Die oder der neue Vorsitzende übermittelt ferner entsprechend der Schulart Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse der oder des gewählten Delegierten oder des gewählten Mitglieds zur Bildung des Kreiselternbeirats an die untere Schulaufsichtsbehörde sowie an den

Kreiselternbeirat; bei berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren übermittelt sie oder er Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse des gewählten Mitglieds zur Bildung eines Kreiselternbeirats (§ 98 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 SchulG) und des Landeselternbeirats an das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung, an die oberste Schulaufsichtsbehörde sowie an den Kreiselternbeirat oder den Landeselternbeirat.

### **Abschnitt 4 Kreiselternbeirat**

#### **§ 15**

#### **Wahlen zum Kreiselternbeirat**

(1) Die Schulelternbeiräte der Grundschulen, der Förderzentren und der Schulen mit einem entsprechenden Schulartteil (§ 73 Absatz 2 Satz 3 SchulG) entsenden je eine Delegierte oder einen Delegierten, die aus ihrer Mitte die Mitglieder des Kreiselternbeirats und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter wählen. Die oder der bisherige Vorsitzende des Kreiselternbeirats, bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, beruft die Wahlversammlung zur Wahl des Kreiselternbeirats nach Satz 1 ein. Ist sie oder er aus dem Amt ausgeschieden (§ 78 Absatz 3, 5 oder 6 SchulG) oder verhindert oder ist die Frist nach § 5 Absatz 2 abgelaufen, nimmt diese Aufgabe eine Beauftragte oder ein Beauftragter der unteren Schulaufsichtsbehörde wahr. Die oder der Beauftragte der unteren Schulaufsichtsbehörde kann sich durch ein fachkundiges Mitglied des Landeselternbeirats für die Grundschulen und Förderzentren beraten lassen. Die untere Schulaufsichtsbehörde übermittelt auf der Grundlage der bei ihr gemäß § 14 Absatz 2 vorhandenen personenbezogenen Daten an die die Wahlversammlung zur Wahl des Kreiselternbeirats einberufende Person auf deren Ersuchen hin eine Liste mit den Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der in der Wahlversammlung Wahlberechtigten. Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Deren oder dessen Wahl hat durchzuführen, wer die Wahlversammlung einberufen hat. Zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter kann nur gewählt werden, wer sich selbst nicht um ein Amt bewirbt; ein Mitglied des Landeselternbeirats für die Grundschulen und Förderzentren, welches als fachkundiger Gast an der Wahlversammlung teilnimmt, kann zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter gewählt werden. Vor der Wahl beschließt die Wahlversammlung über die Zahl der Mitglieder, die zwölf nicht übersteigen darf (§ 73 Absatz 2 Satz 2 SchulG). Die Niederschrift über die Wahl sendet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der unteren Schulaufsichtsbehörde zu.

(2) Der Schulelternbeirat eines Gymnasiums, einer Gemeinschaftsschule und einer Schule mit dem entsprechenden Schulartteil (§ 73 Absatz 2 Satz 3 SchulG) wählt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Kreiselternbeirat der entsprechenden Schulart und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.

(3) Der Schulelternbeirat einer berufsbildenden Schule einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren gemäß § 98 Absatz 1 Satz 1 SchulG kann aus seiner Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter zur Beteiligung an einem Kreiselternbeirat der allgemein bildenden Schulen wählen, sofern nicht gemäß § 98 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 SchulG ein eigener Kreiselternbeirat gebildet wird. Wird ein eigener Kreiselternbeirat gebildet, wählt der Schulelternbeirat aus seiner Mitte ein Mitglied für den Kreiselternbeirat und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.

#### **§ 16**

#### **Wahlen im Kreiselternbeirat**

(1) Die oder der Vorsitzende des Kreiselternbeirats und die weiteren Mitglieder des Vorstands, davon ein Mitglied als Stellvertreterin oder als Stellvertreter der oder des Vorsitzenden, werden in einer als Wahlversammlung bezeichneten Sitzung, die in der Einla-

derung als solche auszuweisen ist, mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen gewählt.

(2) Vor der Wahl ist über die Zahl der Mitglieder zu beschließen, falls im Ausnahmefall von der gemäß § 73 Absatz 3 Satz 1 SchulG oder gemäß § 98 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 73 Absatz 3 Satz 1 SchulG vorgesehenen Mitgliederzahl abgewichen werden soll.

(3) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Deren oder dessen Wahl hat durchzuführen, wer die Wahlversammlung einberufen hat. Zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter kann nur gewählt werden, wer sich selbst nicht um ein Amt bewirbt. Abweichend von Satz 1 kann ein Mitglied des zuständigen Landeselternbeirats, welches als fachkundiger Gast an der Wahlversammlung teilnimmt, zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter gewählt werden.

(4) Die Niederschriften über die Wahlen in den Kreiselternbeiräten sendet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu.

(5) Die oder der bisherige Vorsitzende des Kreiselternbeirats, bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, beruft die erste Sitzung in der neuen Amtszeit ein. Ist sie oder er aus dem Amt ausgeschieden (§ 78 Absatz 3, 5 oder 6 SchulG) oder verhindert oder ist die Frist nach § 5 Absatz 2 abgelaufen, nimmt diese Aufgabe eine Beauftragte oder ein Beauftragter der unteren Schulaufsichtsbehörde oder des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung wahr. Dies gilt auch bei neu zu bildenden Kreiselternbeiräten. Die oder der Beauftragte kann sich durch ein fachkundiges Mitglied des zuständigen Landeselternbeirats beraten lassen. Die untere Schulaufsichtsbehörde oder das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung übermittelt auf der Grundlage der bei ihr oder ihm gemäß § 14 Absatz 2 vorhandenen personenbezogenen Daten an die die erste Sitzung einberufende Person auf deren Ersuchen hin eine Liste mit den Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Mitglieder des Kreiselternbeirats. Der Kreiselternbeirat wählt in dieser Sitzung gemäß Absatz 1 seinen Vorstand.

(6) In einer Wahlversammlung gemäß Absatz 1 wählt der Kreiselternbeirat außer bei den berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren außerdem das Mitglied des Landeselternbeirats und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

## **§ 17**

### **Mitteilung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse**

(1) Bei dem Kreiselternbeirat für die Grundschulen und Förderzentren teilt die oder der Vorsitzende unmittelbar nach ihrer oder seiner Wahl Namen und Anschriften der Mitglieder des neuen Kreiselternbeirats, die zuvor gemäß § 15 Absatz 1 gewählt worden sind, der unteren Schulaufsichtsbehörde sowie dem Landeselternbeirat mit. Ferner übermittelt die oder der Vorsitzende eines Kreiselternbeirats Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen des Mitglieds des Landeselternbeirats sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter an die untere und oberste Schulaufsichtsbehörde sowie an den Landeselternbeirat.

(2) Die zuständige Schulaufsichtsbehörde teilt den Schulen und der obersten Schulaufsichtsbehörde die Zusammensetzung des Vorstands der Kreiselternbeiräte (§ 16 Absatz 4) mit. Soweit erforderlich erinnert sie die oder den Vorsitzenden eines Kreiselternbeirats an die Pflicht zur Datenübermittlung gemäß Absatz 1 Satz 2.

(3) Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Vorsitzenden der Kreiselternbeiräte kann die oberste Schulaufsichtsbehörde auf ihrer Internetseite veröffentlichen; die Veröffentlichung darf nur mit Einwilligung der oder des jeweiligen Vorsitzenden erfolgen. Bei berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren kann die Veröffentlichung durch das Schleswig-Holsteinische Institut für berufliche Bildung erfolgen.

**§ 18****Zuwahl für den Landeselternbeirat**

Der Kreiselternbeirat, dessen Mitglied zur oder zum Vorsitzenden des Landeselternbeirats gewählt wurde, entscheidet unverzüglich nach dieser Wahl, ob er ein zusätzliches Mitglied in den Landeselternbeirat wählen will (§ 74 Absatz 3 Satz 2 SchulG). § 16 Absatz 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zuwahl unverzüglich durchgeführt wird. § 17 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 19****Zuwahl für den Landeselternbeirat für die Grundschulen  
und Förderzentren**

Die oder der Vorsitzende des Landeselternbeirats für die Grundschulen und Förderzentren informiert unverzüglich die oberste Schulaufsichtsbehörde, wenn die Eltern aus Förderzentren nicht durch ein Mitglied im Beirat vertreten sind. Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der obersten Schulaufsichtsbehörde beruft eine Wahlversammlung ein, in welcher sämtliche Mitglieder aus Förderzentren in den Kreiselternbeiräten wahlberechtigt und wählbar sind. Entscheidet sich die Wahlversammlung für die Wahl eines zusätzlichen Mitglieds in den Landeselternbeirat, wählt sie nach dieser Entscheidung das Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen (§ 74 Absatz 2 Satz 3 SchulG). § 16 Absatz 3 Satz 1 bis 3 und § 17 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.

**Abschnitt 5****Landeselternbeirat****§ 20****Wahlen im Landeselternbeirat**

(1) Die oder der Vorsitzende des Landeselternbeirats und die weiteren Mitglieder des Vorstands, davon ein Mitglied als Stellvertreterin oder als Stellvertreter der oder des Vorsitzenden, werden in einer als Wahlversammlung bezeichneten Sitzung, die in der Einladung als solche auszuweisen ist, mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen gewählt.

(2) Vor der Wahl ist über die Zahl der Mitglieder zu beschließen, falls im Ausnahmefall von der gemäß § 74 Absatz 3 Satz 1 SchulG oder gemäß § 98 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 74 Absatz 3 Satz 1 SchulG vorgesehenen Mitgliederzahl abgewichen werden soll.

(3) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Deren oder dessen Wahl hat durchzuführen, wer die Wahlversammlung einberufen hat. Zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter kann nur gewählt werden, wer sich selbst nicht um ein Amt bewirbt.

(4) Die Niederschriften über die Wahlen in den Landeselternbeiräten sendet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der obersten Schulaufsichtsbehörde zu.

(5) Die oder der bisherige Vorsitzende des Landeselternbeirats, bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, beruft unverzüglich die nach § 74 Absatz 2 Satz 1 SchulG gewählten Mitglieder zur ersten Sitzung ein. Ist sie oder er aus dem Amt ausgeschieden (§ 78 Absatz 4, 5 oder 6 SchulG) oder verhindert oder ist die Frist nach § 5 Absatz 2 abgelaufen, nimmt diese Aufgabe eine Beauftragte oder ein Beauftragter der obersten Schulaufsichtsbehörde wahr. Dies gilt auch bei neu zu bildenden Landeselternbeiräten. Die oberste Schulaufsichtsbehörde übermittelt auf der Grundlage der bei ihr gemäß § 14 Absatz 2 und § 17 Absatz 1 vorhandenen personenbezogenen Daten an die die erste Sitzung einberufende Person auf deren Ersuchen hin eine Liste mit den Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Mitglieder des Landeselternbeirats. Der Landeselternbeirat wählt in dieser Sitzung gemäß Absatz 1 seinen Vorstand.

**§ 21****Mitteilung der Wahlergebnisse**

Die oder der Vorsitzende teilt unmittelbar nach der Wahl Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Mitglieder des neuen Vorstands des Landeselternbeirats der obersten Schulaufsichtsbehörde mit.

**§ 22****Bekanntgabe der Wahlergebnisse**

Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Vorsitzenden der Landeselternbeiräte veröffentlicht die oberste Schulaufsichtsbehörde auf ihrer Internetseite; die Veröffentlichung darf nur mit Einwilligung der oder des jeweiligen Vorsitzenden erfolgen.

**Abschnitt 6****Zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme im Schul-, Kreis- und Landeselternbeirat (Eltern von inklusiv beschulten Kindern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf)****§ 23****Zuwahl zum Schulelternbeirat**

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter beruft unverzüglich nach dem Zusammentritt des Schulelternbeirats die Eltern von Kindern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, die an der Schule inklusiv beschult werden, als wahlberechtigte und wählbare Mitglieder zu einer Wahlversammlung ein. An den berufsbildenden Schulen gilt dies für die Eltern gemäß § 98 Absatz 1 Satz 1 SchulG.

(2) Die Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Deren oder dessen Wahl wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter durchgeführt. Zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter kann nur gewählt werden, wer sich selbst nicht um ein Amt bewirbt. Abweichend von Satz 2 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter gewählt werden.

(3) Das zusätzliche Mitglied mit beratender Stimme im Schulelternbeirat und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen gewählt.

(4) Die Niederschrift über die Wahlen wird in der Schule aufbewahrt.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter teilt unmittelbar nach der Wahl Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen des Mitglieds im Schulelternbeirat sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters der oder dem Vorsitzenden des Schulelternbeirats und bei Grundschulen, Gemeinschaftsschulen sowie Gymnasien der unteren Schulaufsichtsbehörde beziehungsweise bei berufsbildenden Schulen dem Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung mit.

**§ 24****Zuwahl zum Kreiselternbeirat**

(1) Die untere Schulaufsichtsbehörde beruft nach der Bildung eines Kreiselternbeirats für die Grundschulen und Förderzentren, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien die ihr gemäß § 23 Absatz 5 gemeldeten zusätzlichen Mitglieder in den Schulelternbeiräten an den betreffenden allgemein bildenden Schulen als wahlberechtigte und wählbare Mitglieder zu einer Wahlversammlung ein.

(2) Die Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Deren

oder dessen Wahl wird von der unteren Schulaufsichtsbehörde durchgeführt. Zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter kann nur gewählt werden, wer sich selbst nicht um ein Amt bewirbt. Abweichend von Satz 2 kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der unteren Schulaufsichtsbehörde zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter gewählt werden.

(3) Das zusätzliche Mitglied mit beratender Stimme für den jeweiligen Kreiselternbeirat und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen gewählt.

(4) Die Niederschrift über die Wahlen wird in der unteren Schulaufsichtsbehörde aufbewahrt.

(5) Die Vertreterin oder der Vertreter der unteren Schulaufsichtsbehörde teilt unmittelbar nach der Wahl Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen des Mitglieds im Kreiselternbeirat sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters der oder dem Vorsitzenden des Kreiselternbeirats und der obersten Schulaufsichtsbehörde mit.

(6) Die untere Schulaufsichtsbehörde kann entscheiden, ob die jeweilige Wahl in einer Wahlversammlung oder abweichend von Absatz 1 und 2 in einer von ihr durchzuführenden Briefwahl stattfindet. § 32 findet entsprechende Anwendung. Bei einer Briefwahl erfolgt die Wahlhandlung durch eine geheime Abstimmung. Dabei ist in dem gewählten Verfahren sicherzustellen, dass nur die Wahlberechtigten die ihnen jeweils zustehende Zahl an Stimmen abgeben.

### **§ 25**

#### **Zuwahl zum Landeselternbeirat**

(1) Die oberste Schulaufsichtsbehörde beruft nach der Bildung eines Landeselternbeirats für die Grundschulen und Förderzentren, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien die ihr gemäß § 24 Absatz 5 gemeldeten zusätzlichen Mitglieder in den Kreiselternbeiräten als wahlberechtigte und wählbare Mitglieder zu einer Wahlversammlung ein.

(2) Die Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Deren oder dessen Wahl wird von der obersten Schulaufsichtsbehörde durchgeführt. Zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter kann nur gewählt werden, wer sich selbst nicht um ein Amt bewirbt. Abweichend von Satz 2 kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter gewählt werden.

(3) Das zusätzliche Mitglied mit beratender Stimme für den jeweiligen Landeselternbeirat und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen gewählt.

(4) Die Niederschrift über die Wahlen wird in der obersten Schulaufsichtsbehörde aufbewahrt.

(5) Die Vertreterin oder der Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde teilt unmittelbar nach der Wahl Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen des Mitglieds im Landeselternbeirat sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters der oder dem Vorsitzenden des Landeselternbeirats mit.

(6) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann entscheiden, ob die jeweilige Wahl in einer Wahlversammlung oder abweichend von Absatz 1 und 2 in einer von ihr durchzuführenden Briefwahl stattfindet. § 32 findet entsprechende Anwendung. § 24 Absatz 6 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

### **§ 26**

#### **Zuwahl zum Kreis- und Landeselternbeirat an den berufsbildenden Schulen**

(1) Für die Zuwahl zu einem Kreiselternbeirat sowie zum Landeselternbeirat finden §§ 24 und 25 entsprechend mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der unteren und der

obersten Schulaufsichtsbehörde jeweils das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung tritt.

(2) Das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung kann entscheiden, ob die jeweilige Wahl in einer Wahlversammlung oder in einer von ihr durchzuführenden Briefwahl stattfindet. § 32 findet entsprechende Anwendung. § 24 Absatz 6 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

## **Abschnitt 7** **Elterngruppe an Förderzentren gemäß § 78a SchulG**

### **§ 27** **Wahlen zur Elterngruppe**

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter des Förderzentrums, an dem gemäß § 78a SchulG eine Elterngruppe gebildet werden kann, informiert zu Unterrichtsbeginn am Anfang des Schuljahres schriftlich oder elektronisch die Eltern, deren Kinder durch das Förderzentrum innerhalb der Aufgaben gemäß § 45 Absatz 1 SchulG unterstützt werden oder die an dem Förderzentrum nur vorübergehend für eine Teilnahme an einer temporären intensivpädagogischen Maßnahme ein Schulverhältnis haben, über die Möglichkeit der Bildung einer Elterngruppe. Mit der Information werden die Eltern ersucht, innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder elektronisch ihr Interesse an der Wahl zur und an einer Mitgliedschaft in der Elterngruppe zu bekunden. Mit Bekundung eines Interesses an der Wahl teilen sie zugleich mit, ob sie abweichend von einer offenen Wahl entsprechend § 3 Absatz 4 Satz 2 eine geheime Abstimmung verlangen. Die Eltern können auch mitteilen, nur zur Elterngruppe wählbar oder nur für die Mitgliedschaft in der Elterngruppe wählbar sein zu wollen.

(2) Übersteigt die Anzahl der Eltern, die ein Interesse an der Mitgliedschaft in der Elterngruppe bekundet haben, die gemäß § 78a Absatz 2 Satz 1 SchulG vorgesehene Anzahl der Mitglieder in der Elterngruppe, führt das Förderzentrum eine Wahl durch. Eine Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten beschlussfähig. Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Wahl kann auch in einer Sitzung gemäß § 32 oder als Briefwahl stattfinden. Es ist geheim abzustimmen, wenn eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter dies gemäß Absatz 1 Satz 3 verlangt. Wahlberechtigung und Wählbarkeit richten sich nach § 78a Absatz 1 Satz 2 SchulG in Verbindung mit Absatz 1. Die Niederschrift über die Wahl bleibt in der Schule.

(3) Ist keine Wahl gemäß Absatz 2 erforderlich, ergibt sich die Mitgliedschaft in der Elterngruppe für die betreffenden Eltern unmittelbar aus der eigenen Interessensbekundung an einer Mitgliedschaft gemäß Absatz 1.

(4) Die Elterngruppe soll innerhalb von zwölf Wochen nach Unterrichtsbeginn gebildet werden.

### **§ 28** **Wahlen in der Elterngruppe**

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter des Förderzentrums beruft die erste Sitzung in der neuen Amtszeit der Elterngruppe ein; die Sitzung ist in der Einladung als Wahlversammlung auszuweisen. Die Elterngruppe wählt in dieser Sitzung ihren Vorstand.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind nur die Mitglieder der Elterngruppe.

(3) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Deren oder dessen Wahl hat durchzuführen, wer die Wahlversammlung einberufen hat. Zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter kann nur gewählt werden, wer sich selbst nicht um ein Amt bewirbt.

(4) Die oder der Vorsitzende der Elterngruppe und die weiteren Mitglieder des Vorstands, davon ein Mitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden, werden mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen gewählt.

- (5) Sofern von der gemäß § 78a Absatz 2 Satz 2 SchulG vorgesehenen Mitgliederzahl abgewichen werden soll, ist vor der Wahl über die Anzahl der Vorstandsmitglieder zu beschließen.
- (6) Die Niederschrift über die Wahl bleibt in der Schule.

### **Abschnitt 8 Datenübermittlung auf Ersuchen**

#### **§ 29 Datenübermittlung insbesondere an Kreis- und Landeselternbeiräte**

Die untere Schulaufsichtsbehörde, das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung sowie die oberste Schulaufsichtsbehörde dürfen die bei ihr gemäß § 14 Absatz 2, § 17 Absatz 1, § 23 Absatz 5, § 24 Absatz 5, § 25 Absatz 5 sowie § 26 Absatz 1 vorhandenen personenbezogenen Daten auf Ersuchen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Kreis- oder Landeselternbeirats oder an eine andere Schulaufsichtsbehörde übermitteln, soweit dies zu deren oder dessen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die anfragende Stelle begründet gegenüber der übermittelnden Stelle, warum die ersuchte Datenübermittlung zur eigenen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

### **Abschnitt 9 Nachwahl und Wahlprüfung**

#### **§ 30 Nachwahl**

- (1) Nachwahlen für den Rest der Amtszeit sind zulässig. Sie müssen stattfinden, wenn
1. beim Klassenelternbeirat kein gewähltes Mitglied mehr vorhanden ist,
  2. bei den übrigen Elternbeiräten die Zahl der Mitglieder unter die Hälfte der ursprünglichen Mitgliederzahl ohne Stellvertreterinnen und Stellvertreter gesunken ist
- und die restliche Amtszeit mehr als sechs Monate beträgt.
- (2) In der Nachwahl werden die Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der erforderlichen Zahl nach den Vorschriften über die Wahl des jeweiligen Elternbeirats gewählt.
- (3) Bei Elterngruppen gemäß § 27 finden Nachwahlen nur statt, wenn die Zahl der Mitglieder unter die Hälfte der ursprünglichen Mitgliederzahl ohne Stellvertreterinnen und Stellvertreter gesunken ist und die restliche Amtszeit mehr als sechs Monate beträgt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die Nachwahl unter den gemäß § 27 Absatz 1 für die Amtszeit wahlberechtigten und wählbaren Eltern durch.

#### **§ 31 Wahlprüfung**

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl zu einem Elternbeirat, einer Elterngruppe oder einem Vorstand können die Wahlberechtigten jeweils binnen drei Wochen nach der Wahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Einspruchsfrist nach Satz 1 gilt nicht für Wahlen, die an einem besonders schwerwiegenden Fehler leiden und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist; dies gilt insbesondere, wenn zum Mitglied eines Elternbeirats oder seinem Vorstand eine Person gewählt wird, die dieses Amt nach § 2 Absatz 5, § 78 Absatz 1 bis 4 oder § 78a Absatz 4 Satz 2 SchulG nicht innehaben kann.
- (2) Über den Einspruch entscheidet die für die Schule zuständige Schulaufsichtsbehörde, bei der Wahl zum Kreis- oder Landeselternbeirat die oberste Schulaufsichtsbehörde. Vor der Entscheidung über den Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zu einem Elternbeirat ist der Elternbeirat der nächsthöheren Stufe zu hören. Die Schulaufsichtsbehörde kann die

Wahl eines Mitglieds oder die ganze Wahl eines Elternbeirats oder einer Elterngruppe für ungültig erklären. Für den Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl eines Vorstands gilt Satz 3 entsprechend.

(3) Für ungültig erklärte Teile einer Wahl sind zu wiederholen.

(4) Handlungen, die der Elternbeirat, ein Elternbeiratsmitglied, die Elterngruppe, ein Elterngruppenmitglied, der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen hat, bleiben wirksam.

### **Abschnitt 10**

#### **Wahlen in Sitzungen per Video- oder Telefonkonferenz**

##### **§ 32**

#### **Wahlen in Sitzungen per Video- oder Telefonkonferenz**

(1) In Sitzungen, die gemäß § 76 Absatz 5 SchulG nicht oder nicht vollumfänglich in Präsenz stattfinden, können Wahlhandlungen offen durch Handzeichen oder Zuruf erfolgen (§ 3 Absatz 4 Satz 2). Die Wahlberechtigten müssen während der gesamten Sitzung einschließlich der Beratungen und der Wahlhandlung im Rahmen der Nutzung eines geeigneten informationstechnischen Übertragungsverfahrens mit Teilnahmerechten ausgestattet sein.

(2) Wird gemäß § 3 Absatz 4 Satz 3 auf Verlangen mindestens einer oder eines Wahlberechtigten mit verdeckten Stimmzetteln gewählt, kann die Sitzung einschließlich der Beratungen und der sonstigen erforderlichen Vorbereitungshandlungen für die Wahl unter Einsatz des informationstechnischen Übertragungsverfahrens stattfinden oder fortgeführt werden. Die Wahlhandlung selbst erfolgt geheim, insbesondere durch eine geheime briefliche Abstimmung. Dabei ist im Verfahren sicherzustellen, dass nur die Wahlberechtigten die ihnen jeweils zustehende Zahl an Stimmen abgeben.

### **Abschnitt 11**

#### **Schlussbestimmungen**

##### **§ 33**

#### **Übergangsbestimmungen zu den §§ 23 bis 27 im Schuljahr 2024/25**

(1) Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch laufenden Amtszeiten von Elternbeiräten finden die erstmaligen Zuwahlen zu den Elternbeiräten gemäß §§ 23 bis 26 in die jeweils laufende Amtszeit des Elternbeirats statt. Die Zuwahlen zum Schulelternbeirat sollen innerhalb von zehn Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2024/25 erfolgen.

(2) § 27 findet im Schuljahr 2024/25 mit der Maßgabe Anwendung, dass die erstmalige Bildung einer Elterngruppe bis zum 31. Januar 2025 erfolgt sein soll. Als Beginn der Amtszeit gilt der Beginn des Schuljahres 2024/25.

##### **§ 34**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Wahl der Elternbeiräte an öffentlichen Schulen vom 20. Juni 2022 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 229) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. August 2024

Karin Prien

Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur

### **1. Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Schulversuchen im Rahmen der Experimentierklausel (1. Experimentierklausel-VV)**

Aufgrund des § 138 Absatz 2 in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 669), wird durch das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wie folgt bestimmt:

#### **§ 1**

#### **Modularer Mathematik-Unterricht in der Einführungsphase am Alstergymnasium in Henstedt-Ulzburg**

- (1) Durch den Schulversuch soll mit dem Ziel der Förderung der schulischen Leistungsentwicklung für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler ein höherer Grad an Differenzierung und individueller Betreuung erreicht werden, indem die Schülerinnen und Schüler insbesondere im eigenen Takt und mit eigener Schwerpunktsetzung lernen.
- (2) Abweichend insbesondere von § 9 Absatz 1 Satz 2 der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) vom 23. Oktober 2020 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juni 2023 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 176), wird im Alstergymnasium in Henstedt-Ulzburg das Fach Mathematik in der Einführungsphase der Oberstufe auf drei verschiedenen Lernständen unterrichtet, wobei alle Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der Fachanforderungen Mathematik die gleichen Leistungsnachweise erbringen. Hierzu soll der Unterricht im Fach Mathematik nicht im Klassenverband, sondern in leistungshomogenen Lerngruppen stattfinden.
- (3) Für jedes Thema, das etwa drei Wochen im Mathematik-Unterricht behandelt wird, werden die Schülerinnen und Schüler nach einer Einführungsvorlesung auf der Grundlage eines zur Lernstandsdiagnostik durchgeführten Einstufungstests in drei Lernstandsgruppen eingeteilt. Die Lernstandsgruppen werden von jeweils zwei Lehrkräften betreut. Die Lehrkräfte sind pro Thema einer spezifischen Lernstandsgruppe zugeordnet und betreuen die überwiegend selbstständig arbeitenden Schülerinnen und Schüler. In allen Lernstandsgruppen werden allgemein dieselben Inhalte vermittelt. Alle Aufgaben sind im Lernmanagementsystem verfügbar, die unterschiedlichen Lernstandsstufen sind gekennzeichnet. Zu jedem Thema wird ein Abschlusstest entworfen. Die Bewertung der Unterrichtsbeiträge erfolgt nach den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Grundsätzen und Vorgaben. In den gemäß den allgemeinen Vorgaben zu schreibenden Klassenarbeiten werden Aufgaben aus mehreren Themenbereichen abgeprüft. Die Schülerinnen und Schüler können jederzeit die Lernstandsgruppe wechseln.
- (4) Der Schulversuch beginnt am 2. September 2024 und endet mit Ablauf des 31. Juli 2026.

#### **§ 2**

#### **Projektorientiertes Lernen in der Jahrgangsstufe 9 am Lessing-Gymnasium in Norderstedt**

- (1) Durch den Schulversuch soll mit dem Ziel der Förderung der schulischen Leistungsentwicklung für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler ein beispielhaftes problemlösendes, prozessorientiertes, kooperatives und klassenübergreifendes Lernen mit eigener Schwerpunktsetzung erprobt werden.
- (2) Ab dem 1. Halbjahr des Schuljahres 2024/25 findet in der Jahrgangsstufe 9 des Lessing-Gymnasiums in Norderstedt ein zweistündiger Projektunterricht statt, dessen Stunden dem insgesamt sechsständigen Wahlpflichtbereich in der Sekundarstufe I entnommen werden. Die Schülerinnen und Schüler arbeiten in klassenübergreifenden Kleingruppen nach Interessensschwerpunkten. Recherche, Reflexion der Vorgehensweise sowie

Umsetzung der Erkenntnisse in einem zu präsentierenden Produkt sind elementare Bestandteile der Arbeit. Die Projekte sollen sich dem übergeordneten Thema „Frieden“ widmen. Die Fragestellungen bzw. Projektideen entwickeln die Schülerinnen und Schüler nach einem Input eigenständig. Die Lehrkräfte beobachten den Prozess und stehen den Schülerinnen und Schüler beratend zur Seite.

(3) Abweichend von § 6 Absatz 3 der Schulartverordnung Gymnasien vom 21. Juni 2019 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 168), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 192), wird der Projektunterricht nicht durch eine Note bewertet. Im Zeugnis wird zusätzlich zu den Fachnoten das Projektthema mit Benennung der erbrachten Arbeit vermerkt, verbunden mit dem Hinweis, ob die Schülerin oder der Schüler an dem Projektunterricht mit „sehr gutem Erfolg teilgenommen“, mit „gutem Erfolg teilgenommen“ oder nur „teilgenommen“ hat. Die Leistungsbeurteilung in den Fächern des Wahlpflichtunterrichts bleibt im Übrigen unverändert. Insbesondere sind auch die vorgesehenen Leistungsnachweise zu erbringen. Die Schülerinnen und Schüler, die sich im Wahlpflichtangebot für die 3. Fremdsprache entscheiden, erhalten entsprechend der geltenden Kontingenzstundentafel im zweijährigen Wahlpflichtunterricht zwei Stunden mehr; für sie entfällt der Projektunterricht.

(4) Der Schulversuch beginnt am 2. September 2024 und endet mit Ablauf des 31. Juli 2026.

### **§ 3**

#### **Zeugnisausgabe an der Lilli-Martius-Schule in Kiel**

(1) Durch den Schulversuch sollen die Leistungsentwicklung und das Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler dadurch verbessert werden, dass die Zeugnisse zum Schulhalbjahres- und Schuljahresende zeitlich gestreckt im Rahmen von ausführlichen Gesprächen der Lehrkräfte mit den Eltern sowie der Schülerin oder dem Schüler ausgehändigt werden.

(2) Abweichend von § 8 Absatz 5 der Zeugnisverordnung vom 18. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Mai 2023 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 132), und von geltenden Verwaltungsvorschriften zur Zeugnisausgabe zum Schuljahresende können Zeugnisse im Rahmen von Gesprächen der Lehrkräfte mit den Eltern sowie der Schülerin oder dem Schüler im Zeitraum zwischen den Zeugnis-Konferenzen und dem letzten Freitag vor dem Ende des ersten Schulhalbjahres beziehungsweise dem letzten Unterrichtstag vor den Sommerferien ausgegeben werden. Die Unterrichtsversorgung für die Schülerinnen und Schüler ist zu gewährleisten. Eltern sind zu einer Teilnahme an dem Gespräch zur Zeugnisausgabe nicht verpflichtet.

(3) Der Schulversuch beginnt am 2. September 2024 und endet mit Ablauf des 31. Juli 2026.

### **§ 4**

#### **Religionsunterricht in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 am Johanneum zu Lübeck**

(1) Der Schulversuch soll erproben, wie sich die fachlichen Kompetenzen, die Allgemeinbildung sowie die Persönlichkeits- und Werteentwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern lassen, indem ein von der Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Römisch-Katholischen Kirche gemeinsam verantworteter Religionsunterricht durchgeführt wird. Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere eine bessere Einsicht in die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Konfessionen gewinnen, Toleranz und Verständnis füreinander einüben und zu einem besseren Verständnis des Evangeliums gelangen.

(2) In Abstimmung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und dem Erzbistum Hamburg können Evangelische Religion und Katholische Religion am Johanneum zu Lübeck in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 übergreifend in einem gemeinsamen ordentlichen Lehrfach unterrichtet werden. Grundlage dafür sind die Fachanforderungen Evangelische Religion und die Fachanforderungen Katholische Religion des Landes Schleswig-Holstein sowie das auf ihrer Basis im Johanneum zu Lübeck entwickelte gemeinsame schulinterne Fachcurriculum. Begleitend zu dem Schulversuch bietet die Schule für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland und das Erzbistum Hamburg jährlich einen Hospitations- und Austauschtag an. Das Fach wird im Zeugnis als „Religion (konfessionell-kooperativ)“ bezeichnet. Abweichungen von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften sind im Rahmen des Schulversuchs im Übrigen nicht vorgesehen.

(3) Der Schulversuch beginnt am 2. September 2024 und endet mit Ablauf des 31. Juli 2027.

### **§ 5**

#### **Schlussbestimmungen**

Dieser Erlass tritt am 2. September 2024 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Juli 2027 außer Kraft.

Kiel, 15. August 2024

Dr. Dorit Stenke  
Staatssekretärin

#### ***Namensänderung für die Elsa-Brändström-Schule in Elmshorn***

Bekanntmachung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 24. Juli 2024 – III 321

Der Name „Elsa-Brändström-Schule Städtisches Gymnasium für Jungen und Mädchen in Elmshorn“ wird zum 1. August 2024 in „Elsa-Brändström-Schule Städtisches Gymnasium in Elmshorn“ geändert.

#### ***Namensgebung für die Grund- und Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Gemeinde Scharbeutz in Pönitz***

Bekanntmachung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 4. Juli 2024 – III 332

Die Grund- und Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Gemeinde Scharbeutz in Pönitz erhält den Namenszusatz „Emmi-Bonhoeffer-Schule“.

#### ***Schließung einer Schule***

Bekanntmachung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 9. Juli 2024 - III 31

Die Schule am Kastanienweg - Förderzentrum emotionale und soziale Entwicklung, Kastanienweg 2, 23795 Bad Segeberg wird zum 31. Juli 2024 geschlossen.

**Förderung von Schulfahrten zu Gedenkstätten und Erinnerungsorten**

Erlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 11. Juli 2024 - III 326

Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur fördert Schulfahrten zu Gedenkstätten und Erinnerungsorten nach der Maßgabe dieses Erlasses.

**1. Förderzweck**

Gefördert werden Schulfahrten zu Gedenkstätten und Erinnerungsorten, die nicht bereits über die Förderung von Fahrtkosten durch die Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten (BGSH) bezuschusst werden. Ist eine Schulfahrt nach den Bedingungen der BGSH förderfähig, so ist vorrangig diese Förderung in Anspruch zu nehmen.

Zu den förderfähigen Fahrten gehören i. B.:

- Fahrten zu Gedenkstätten und Erinnerungsorten in Schleswig-Holstein, auch wenn sie keinen Bezug zu NS-Verbrechen aufweisen, namentlich Orte und Einrichtungen mit Bezügen zur jüdischen Geschichte vor / nach der NS-Zeit (z. B. Synagogen, Friedhöfe)
- Fahrten zu grenznahen Gedenkstätten in benachbarten Bundesländern, i. B. in Hamburg.

Ausgeschlossen ist die Förderung von Fahrten außerhalb der Bundesrepublik.

**2. Ausgestaltung der Förderung; Verfahren der Antragstellung**

Es erfolgt ausschließlich eine Förderung von Fahrtkosten (ÖPNV, Bus), es erfolgt keine Förderung weiterer Kosten (Eintritt, Verpflegung etc.).

Die Höhe der Förderung ist beschränkt auf:

- 10 Euro pro Fahrt und Schülerin bzw. Schüler
- 80 % der tatsächlichen Fahrtkosten
- 1.000 Euro pro Schule und Schuljahr

Die Förderung ist spätestens 4 Wochen vor der Fahrt beim MBWFK, Referat III 32, zu beantragen (Formular in der Anlage); eine Zusage der Förderung erfolgt auf der Basis verfügbarer Haushaltsmittel. Die Abrechnung erfolgt im Nachgang auf der Grundlage der belegten Fahrtkosten.

*Anl.*

**Antrag auf Förderung einer Schulfahrt zu einer Gedenkstätte oder einem Erinnerungsort**

Ministerium für Allgemeine und  
Berufliche Bildung, Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

III 328 (bitte ausgefüllt als PDF per Mail an [ilona.benthin@bimi.landsh.de](mailto:ilona.benthin@bimi.landsh.de))  
Postfach 7124  
24717 Kiel

**Antragsteller**

Schule:  
Anschrift: ...  
Telefon: ...  
E-Mail: ...  
Betreuende Lehrkraft: ...

**Fahrt, für die eine Förderung beantragt wird:**

Ziel (Gedenkstätte/Erinnerungsort): ... Datum der Fahrt: ...  
Thema der Fahrt: ...  
Bezeichnung der Lerngruppe(n): .  
Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler: ...  
Verkehrsmittel: ...  
Gesamtkosten: ...€ Kosten pro SuS: ...€  
Höhe der beantragten Förderung (s. Erlass): ... €

**Bankverbindung**

Kontoinhaber: ...  
IBAN: ...  
BIC: ...  
Name der Bank: ...

\_\_\_\_\_  
Betreuende Lehrkraft (Unterschrift, Datum)

\_\_\_\_\_  
Schulleiterin / Schulleiter (Unterschrift, Datum)

**Wird im MBWFK ausgefüllt:**

**1. Mittelbewirtschaftung (III 328)**  
 Mittel stehen zur Verfügung.  
 Mittel stehen nicht zur Verfügung.

\_\_\_\_\_  
Mittelbewirtschafteter/in  
(Unterschrift, Laufzeichen, Datum)

**2. Fachaufsicht (III 326)**  
 Die Förderung der Fahrt wird zugesagt.  
 Die Förderung der Fahrt wird nicht zugesagt.  
Ablehnungsgrund:

Höhe der Förderung:  
Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach  
Einreichen der Belege (Original) bei III 326.

\_\_\_\_\_  
Fachaufsicht (Unterschrift, Laufzeichen, Datum)

## **Wechsel in das Lehramt für Sonderpädagogik gemäß § 7 LVO-Bildung**

### **– Berichtigung**

Der o.g. Erlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 17. Juni 2024 - III 31 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 202) wird wie folgt berichtigt:

In Absatz 3 heißt es richtig:

„Diese Qualifizierungsmaßnahmen umfassen 16 Veranstaltungen - 8 im Fach (Deutsch oder Mathematik) und 8 in der jeweiligen Fachrichtung.“

### **Landesverbindungslehrkräfte für die Landesschülervertretungen der Beruflichen Schulen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 1. August 2024 - III 3213

Anfang des neuen Schuljahres ist das Amt der Landesverbindungslehrkraft (LVL) für die Beruflichen Schulen neu zu besetzen.

Gemäß § 83 Schulgesetz Schleswig-Holstein (SchulG) vertritt die Landesschülervertretung die Anliegen der Schülerinnen und Schüler ihrer Schulart im Land und unterstützt die Arbeit der Schülervertretungen ihrer Schulart an den Schulen. Die Landesschülervertretung stellt sich ebenso die Aufgabe, die Meinung der Schülerinnen und Schüler zu wichtigen gesellschaftlichen oder politischen, schwerpunktmäßig bildungspolitischen, Fragen zu vertreten.

Um sicherzustellen, dass wirklich jede Schule mitbestimmen kann, bilden die delegierten Schülerinnen und Schüler der örtlichen Schulen schulartspezifisch ein höchstes beschlussfassendes Gremium, das Landesschülerparlament (LSP Gym, LSP GemS, LSP FöZ, LSP BS), (§ 83 Absatz 3 und 4 SchulG). Das jeweilige LSP tritt in der Regel viermal pro Jahr zusammen.

Die Landesverbindungslehrkraft hat u. a. die Aufgabe, die Landesschülervertretung der jeweiligen Schulart und deren Vorstand beratend und unterstützend für die Dauer von zwei Schuljahren zu begleiten.

Sie hilft während dieser Zeit bei der Umsetzung der Ideen, Wünsche und Ziele der Schülerinnen und Schüler auf schul- und bildungspolitischer Ebene und darüber hinaus. Diese vielseitige und spannende Aufgabe trägt einen wichtigen Teil zur Mitwirkung und Gestaltung der Anliegen der Schülerschaft im Land bei.

Als Landesverbindungslehrkraft sind Sie verpflichtet, an allen Sitzungen der Landesschülervertretung, den Landesvorstandssitzungen der LSV (LaVoSi), an Landesschülerparlamenten (LSP), an Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft der LSVen (LAG) sowie Sitzungen des Landesschulbeirates teilzunehmen. Dort obliegt Ihnen die Aufsichtspflicht.

Eine Teilnahme an Seminaren, Foren und diversen weiteren Veranstaltungen zu den Themen Schule, Bildung und Jugend ist möglich und wünschenswert.

- Alle zwei Schuljahre besteht grundsätzlich die Möglichkeit für interessierte Kolleginnen und Kollegen, sich dem jeweiligen LSP vorzustellen.
- Die Landesverbindungslehrkraft der Beruflichen Schulen wird in diesem Jahr auf der ersten Sitzung des Schuljahres durch das Landesschülerparlament vorgeschlagen.
- Die Einsetzung der Landesverbindungslehrkräfte erfolgt für die zweijährige Amtszeit durch das für Bildung zuständige Ministerium.
- Jede Lehrkraft kann bis zu dreimal eingesetzt werden (§ 85 Absatz 2 Satz 6 bis 9 SchulG).

- Landesverbindungslehrkräfte können aus wichtigem Grund vor Ablauf der Amtszeit durch das für Bildung zuständige Ministerium abberufen werden (§ 85 Absatz 4 Satz 2 SchulG).
- Landesverbindungslehrkräfte erhalten für ihre Tätigkeit zurzeit sechs, bei Doppelbesetzung (zwei LVLe für eine Schulart) jeweils drei Ermäßigungsstunden.

Interessenbekundungen in Form eines Lebenslaufes und eines Motivationsschreibens richten Sie bitte in ausschließlich digitaler Form bis zum

### **20. September 2024**

an folgende E-Mail-Adresse: LSV-Buero@bimi.landsh.de.

Ihre Unterlagen werden durch die LSV-Geschäftsstelle an den Landesvorstand der Landeschülervertretung weitergeleitet.

Ansprechpartnerinnen in der LSV-Geschäftsstelle sind Frau Sabine Till und Frau Friederike Karmann, Telefon 0431 988-2410.

Anschrift: Geschäftsstelle der Landeschülervertretung, Leitung Sabine Till, III 3213, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel

### ***Prüfungszeugnisse über die Staatsprüfung***

Bekanntmachung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 12. Juli 2024 - III 251 – 332.220 -

Gemäß § 25 Absatz 1 der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte) vom 5. Dezember 2023 (GVObI. Schl.-H. 2024 S. 14) werden in der Anlage die Prüfungszeugnisse über die Staatsprüfung für die Lehrämter in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung veröffentlicht.

*Anl.*

# ZEUGNIS

über die  
**Staatsprüfung**  
**für das Lehramt an Grundschulen**  
**in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung**

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen gemäß der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte -) vom 5. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. 2024 S. 14) am \_\_\_\_\_ mit der

**Gesamtnote** „\_\_\_\_\_ **bestanden**“ (\_\_,\_\_)

abgelegt und damit die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen erworben.

Die Gesamtnote ist nach § 22 APVO Lehrkräfte aufgrund folgender Leistungen festgestellt worden:

Prüfungsteile	Note	Gewichtung
Hausarbeit		20 %
Dienstliche Beurteilung		25 %
Unterrichtsstunde im Fach _____		15 %
Unterrichtsstunde im Fach _____		15 %
Prüfungsgespräch		25 %

Kiel, \_\_\_\_\_

Landessiegel

Ministerium für Allgemeine  
 und Berufliche Bildung,  
 Wissenschaft, Forschung und Kultur  
 des Landes Schleswig-Holstein

# ZEUGNIS

über die  
**Staatsprüfung**  
**für das Lehramt an Grundschulen**  
in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen gemäß der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte -) vom 5. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. 2024 S. 14) am \_\_\_\_\_ mit der

**Gesamtnote** „\_\_\_\_\_ **bestanden**“ (\_\_,\_\_)

abgelegt und damit die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen erworben.

Die Gesamtnote ist nach § 22 APVO Lehrkräfte aufgrund folgender Leistungen festgestellt worden:

Prüfungsteile	Note	Gewichtung
Zertifikat _____		20 %
Dienstliche Beurteilung		25 %
Unterrichtsstunde im Fach _____		15 %
Unterrichtsstunde im Fach _____		15 %
Prüfungsgespräch		25 %

Kiel, \_\_\_\_\_

Landessiegel

Ministerium für Allgemeine  
und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein

# Z E U G N I S

über die  
**Staatsprüfung**  
**für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen**  
**in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung**

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Staatsprüfung für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen gemäß der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte -) vom 5. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. 2024 S. 14) am \_\_\_\_\_ mit der

**Gesamtnote** „\_\_\_\_\_ **bestanden**“ (\_\_,\_\_)

abgelegt und damit die Befähigung für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen erworben.

Die Gesamtnote ist nach § 22 APVO Lehrkräfte aufgrund folgender Leistungen festgestellt worden:

<b>Prüfungsteile</b>	<b>Note</b>	<b>Gewichtung</b>
Hausarbeit		20 %
Dienstliche Beurteilung		25 %
Unterrichtsstunde im Fach _____		15 %
Unterrichtsstunde im Fach _____		15 %
Prüfungsgespräch		25 %

Kiel, \_\_\_\_\_

Landessiegel

Ministerium für Allgemeine  
 und Berufliche Bildung,  
 Wissenschaft, Forschung und Kultur  
 des Landes Schleswig-Holstein

# **Z E U G N I S**

über die  
**Staatsprüfung**  
**für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen**  
**in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung**

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Staatsprüfung für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen gemäß der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte -) vom 5. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. 2024 S. 14) am \_\_\_\_\_ mit der

**Gesamtnote** „\_\_\_\_\_ **bestanden**“ (\_\_,\_\_)

abgelegt und damit die Befähigung für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen erworben.

Die Gesamtnote ist nach § 22 APVO Lehrkräfte aufgrund folgender Leistungen festgestellt worden:

<b>Prüfungsteile</b>	<b>Note</b>	<b>Gewichtung</b>
Zertifikat Deutsch als Zweitsprache		20 %
Dienstliche Beurteilung		25 %
Unterrichtsstunde im Fach _____		15 %
Unterrichtsstunde im Fach _____		15 %
Prüfungsgespräch		25 %

Kiel, \_\_\_\_\_

Landessiegel

Ministerium für Allgemeine  
und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein

# ZEUGNIS

über die  
**Staatsprüfung**  
**für das Lehramt an Gymnasien**  
in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien gemäß der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte -) vom 5. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. 2024 S. 14) am \_\_\_\_\_ mit der

**Gesamtnote** „\_\_\_\_\_ **bestanden**“ (\_\_,\_\_)

abgelegt und damit die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien erworben.

Die Gesamtnote ist nach § 22 APVO Lehrkräfte aufgrund folgender Leistungen festgestellt worden:

Prüfungsteile	Note	Gewichtung
Hausarbeit		20 %
Dienstliche Beurteilung		25 %
Unterrichtsstunde im Fach _____		15 %
Unterrichtsstunde im Fach _____		15 %
Prüfungsgespräch		25 %

Kiel, \_\_\_\_\_

Landessiegel

Ministerium für Allgemeine  
und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein

# ZEUGNIS

über die  
**Staatsprüfung**  
**für das Lehramt an Gymnasien**  
in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien gemäß der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte -) vom 5. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. 2024 S. 14) am \_\_\_\_\_ mit der

**Gesamtnote** „\_\_\_\_\_ **bestanden**“ (\_\_,\_\_)

abgelegt und damit die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien erworben.

Die Gesamtnote ist nach § 22 APVO Lehrkräfte aufgrund folgender Leistungen festgestellt worden:

Prüfungsteile	Note	Gewichtung
Zertifikat Deutsch als Zweitsprache		20 %
Dienstliche Beurteilung		25 %
Unterrichtsstunde im Fach _____		15 %
Unterrichtsstunde im Fach _____		15 %
Prüfungsgespräch		25 %

Kiel, \_\_\_\_\_

Landessiegel

Ministerium für Allgemeine  
und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein

# ZEUGNIS

über die  
**Staatsprüfung**  
**für das Lehramt für Sonderpädagogik**  
**in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung**

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wurde in den Fachrichtungen \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ sowie in den Fächern \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ ausgebildet und hat die Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik gemäß der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte -) vom 5. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. 2024 S. 14) am \_\_\_\_\_ mit der

**Gesamtnote** „\_\_\_\_\_ **bestanden**“ (\_\_,\_\_)

abgelegt und damit die Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik erworben.

Die Gesamtnote ist nach § 22 APVO Lehrkräfte aufgrund folgender Leistungen festgestellt worden:

Prüfungsteile	Note	Gewichtung
Hausarbeit		20 %
Dienstliche Beurteilung		25 %
Unterrichtsstunde im Fach/in der Fachrichtung _____/_____		15 %
Unterrichtsstunde im Fach/in der Fachrichtung _____/_____		15 %
Prüfungsgespräch		25 %

Kiel, \_\_\_\_\_

Landessiegel

Ministerium für Allgemeine  
 und Berufliche Bildung,  
 Wissenschaft, Forschung und Kultur  
 des Landes Schleswig-Holstein

# ZEUGNIS

über die  
**Staatsprüfung**  
**für das Lehramt für Sonderpädagogik**  
in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wurde in den Fachrichtungen \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ sowie in den Fächern \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ ausgebildet und hat die Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik gemäß der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte -) vom 5. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. 2024 S. 14) am \_\_\_\_\_ mit der

**Gesamtnote** „\_\_\_\_\_ **bestanden**“ (\_\_,\_\_)

abgelegt und damit die Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik erworben.

Die Gesamtnote ist nach § 22 APVO Lehrkräfte aufgrund folgender Leistungen festgestellt worden:

Prüfungsteile	Note	Gewichtung
Zertifikat Beratung		20 %
Dienstliche Beurteilung		25 %
Unterrichtsstunde im Fach/in der Fachrichtung _____/_____		15 %
Unterrichtsstunde im Fach/in der Fachrichtung _____/_____		15 %
Prüfungsgespräch		25 %

Kiel, \_\_\_\_\_

Landessiegel

Ministerium für Allgemeine  
und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein

# ZEUGNIS

über die  
**Staatsprüfung**  
**für das Lehramt an berufsbildenden Schulen**  
**in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung**

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gemäß der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte -) vom 5. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. 2024 S. 14) in der Fachrichtung \_\_\_\_\_ und im Fach \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ an \_\_\_\_\_ mit der

**Gesamtnote** „\_\_\_\_\_ **bestanden**“ (\_\_,\_\_)

abgelegt und damit die Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben.

Die Gesamtnote ist nach § 22 APVO Lehrkräfte aufgrund folgender Leistungen festgestellt worden:

Prüfungsteile	Note	Gewichtung
Hausarbeit		20 %
Dienstliche Beurteilung		25 %
Unterrichtsstunde in der Fachrichtung		15 %
Unterrichtsstunde im Fach		15 %
Prüfungsgespräch		25 %

Kiel, \_\_\_\_\_

Landessiegel

Schleswig-Holsteinisches  
 Institut für Berufliche Bildung

# **Z E U G N I S**

über die  
**Staatsprüfung**  
**für das Lehramt an berufsbildenden Schulen**  
**in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung**

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gemäß der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte -) vom 5. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. 2024 S. 14) in der Fachrichtung \_\_\_\_\_ und im Fach \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ an \_\_\_\_\_ mit der

**Gesamtnote „\_\_\_\_\_ bestanden“ (\_\_,\_\_)**

abgelegt und damit die Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben.

Die Gesamtnote ist nach § 22 APVO Lehrkräfte aufgrund folgender Leistungen festgestellt worden:

<b>Prüfungsteile</b>	<b>Note</b>	<b>Gewichtung</b>
Zertifikat Deutsch als Zweitsprache		20 %
Dienstliche Beurteilung		25 %
Unterrichtsstunde in der Fachrichtung		15 %
Unterrichtsstunde im Fach		15 %
Prüfungsgespräch		25 %

Kiel, \_\_\_\_\_

Landessiegel

Schleswig-Holsteinisches  
Institut für Berufliche Bildung

# Z E U G N I S

über die  
**Staatsprüfung**  
**für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen**  
**in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung**

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Staatsprüfung für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen gemäß der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte -) vom 5. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. 2024 S. 14) in der Fachrichtung \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ an \_\_\_\_\_ mit der

**Gesamtnote** „\_\_\_\_\_ **bestanden**“ (\_\_,\_\_)

abgelegt und damit die Befähigung für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen erworben.

Die Gesamtnote ist nach § 31 APVO Lehrkräfte aufgrund folgender Leistungen festgestellt worden:

<b>Prüfungsteile</b>	<b>Note</b>	<b>Gewichtung</b>
Hausarbeit		20 %
Dienstliche Beurteilung		25 %
Unterrichtsstunde in der Fachrichtung		15 %
Unterrichtsstunde in der Fachrichtung		15 %
Prüfungsgespräch		25 %

Kiel, \_\_\_\_\_

Landessiegel

Schleswig-Holsteinisches  
Institut für Berufliche Bildung

# **Z E U G N I S**

über die  
**Staatsprüfung**  
**für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen**  
**in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung**

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Staatsprüfung für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen gemäß der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte -) vom 5. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. 2024 S. 14) in der Fachrichtung \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ an \_\_\_\_\_ mit der

**Gesamtnote** „\_\_\_\_\_ **bestanden**“ (\_\_,\_\_)

abgelegt und damit die Befähigung für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen erworben.

Die Gesamtnote ist nach § 31 APVO Lehrkräfte aufgrund folgender Leistungen festgestellt worden:

<b>Prüfungsteile</b>	<b>Note</b>	<b>Gewichtung</b>
Zertifikat Deutsch als Zweitsprache		20 %
Dienstliche Beurteilung		25 %
Unterrichtsstunde in der Fachrichtung		15 %
Unterrichtsstunde in der Fachrichtung		15 %
Prüfungsgespräch		25 %

Kiel, \_\_\_\_\_

Landessiegel

Schleswig-Holsteinisches  
Institut für Berufliche Bildung

### **Koordinatoren- und Funktionsstellen**

Besuchen Sie die Internetseite „Traumberuf Lehrer/in“ unter [www.schleswig-holstein.de/mbwfk](http://www.schleswig-holstein.de/mbwfk). Unter „Bewerbung“ finden Sie die aktuellen Stellenausschreibungen online.

### **Koordinatorinnenstellen für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen und Förderzentren**

An den Gemeinschaftsschulen und Förderzentren werden weitere Stellen von Konrektorinnen und Konrektoren als Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben ausgeschrieben.

In der nachfolgenden Auflistung wird jeweils eine Kernaufgabe der künftigen Koordinatorinnen und Koordinatoren genannt. Zur Festlegung des jeweiligen Aufgabenprofils im Detail sind innerhalb des Schulleitungsteams entsprechende Absprachen zu treffen. Zur Orientierung kann dabei die Aufgabenbeschreibung unter Ziffer VII Absatz 3 des Erlasses vom 18. Mai 1998 - III 4 - 0332.3 (Nachrichtenblatt MBWFK Seite 266) verwendet werden.

Den Schulen steht für die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktionen gemäß § 3 des Leitungszeiterlasses (Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungs- und Koordinierungsaufgaben an allgemein bildenden Schulen und Förderzentren vom 21. Juni 2020, Nachrichtenblatt MBWK Ausgabe Nummer 6/7/2020 Seite 197) ein Zeitbudget zur Verfügung.

Für die ausgeschriebenen Koordinatorinnenstellen können sich grundsätzlich Lehrkräfte der an der jeweiligen Schulart vertretenen Laufbahnen bewerben. Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen kommen jedoch nur für die Koordination des Förderzentrumsteils in Frage. Die Auswahlentscheidungen werden jeweils nach Eignung und Leistung getroffen. Die Laufbahn der Bewerberinnen und Bewerber ist dabei ohne Belang.

Nach Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zunächst die Übertragung der Aufgaben. Beförderung und Einweisung in die Planstelle werden nach einer Erprobung gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 2 Landesbeamtengesetz (LBG) und bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorgenommen.

Bitte achten Sie auf die Allgemeinen Hinweise auf Seite 306, die entsprechend anzuwenden sind.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg an das Schulamt zu richten.

## ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/ Koordination	Bewerbungen an das / an die
<b>1. Gemeinschaftsschulen</b>					
1.1	Schule im Augustental Grund- und Gemeinschaftsschule Augustental 29 24232 Schönkirchen	Koordinatorin/ Koordinator (m/w/d) *)  A 13 Z (GH-Lehramt)	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination von Grundschulangelegenheiten	per E-Mail an funktionsstellen@bimi.landsh.de ***)  oder  per Post an das Schulamt des Kreises Plön Heinrich-Rieper-Straße 6 24306 Plön
1.2	Anne-Frank-Gemeinschaftsschule Binsenweg 1 25337 Elmshorn	Koordinatorin/ Koordinator (m/w/d)  A 14 (Lehramt an Gemeinschaftsschulen **) )  oder  A 14 Z (Lehramt an Gymnasien)	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 7 und 8	per E-Mail an funktionsstellen@bimi.landsh.de ***)  oder  per Post an das Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elmshorn
1.3	Gemeinschaftsschule Meldorf Weiderbaum 4 25704 Meldorf	Koordinatorin/ Koordinator (m/w/d)  A 14 (Lehramt an Gemeinschaftsschulen **) )  oder  A 14 Z (Lehramt an Gymnasien)	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination von Gemeinschaftsschulangelegenheiten	per E-Mail an funktionsstellen@bimi.landsh.de ***)  oder  per Post an das Schulamt des Kreises Dithmarschen Stettiner Straße 30 25746 Heide

\*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

\*\*) sowie für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen oder für Sekundarschullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I

\*\*\*) Bewerbungsunterlagen sollen möglichst als Anlage im PDF-Format übersandt werden. Bei Bewerbungen von im schleswig-holsteinischen Schuldienst tätigen Personen wird der Dienstweg durch die Zusendung „cc“ an die aktuelle Schulleitung und zuständige Schulaufsicht ersetzt.

	<b>Schule</b>	<b>Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe</b>	<b>Zeitpunkt der Besetzung</b>	<b>Aufgabe/ Koordination</b>	<b>Bewerbungen an das / an die</b>
1.4	Erich Kästner Gemeinschafts- schule mit Oberstufe  Elmshorn	Koordinatorin/ Koordinator (m/w/d) *)  bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen maximal A 15	Aufgaben- übertra- gung zum nächstmög- lichen Zeit- punkt	Koordination für schulfach- liche und schulorgani- satorische Aufgaben mit den Schwer- punkten Fort- entwicklung, Koordination und Anwen- dung von schulischen Konzepten des Lebens und Lernens sowie Koordi- nation der multiprofessi- onellen Teams	per E-Mail an funktionsstellen@ bimi.landsh.de **) )  oder  per Post an das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel
1.5	Gemeinschafts- schule Fried- richsort mit Oberstufe  Kiel	Koordinatorin/ Koordinator (m/w/d) *)  bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen maximal A 15	Aufgaben- übertra- gung zum 1. Februar 2025	Koordination für schulfach- liche und schulorgani- satorische Aufgaben mit dem Schwer- punkt der pä- dagogischen und organi- satorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgän- gen 5 bis 7	per E-Mail an funktionsstellen@ bimi.landsh.de **) )  oder  per Post an das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel

\*) Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt Grund- und Hauptschule, Realschule/Sekundarschullehrkräfte Sek. I/ Gemeinschaftsschule oder Gymnasium

\*\*) Bewerbungsunterlagen sollen möglichst als Anlage im PDF-Format übersandt werden. Bei Bewerbungen von im schleswig-holsteinischen Schuldienst tätigen Personen wird der Dienstweg durch die Zusendung „cc“ an die aktuelle Schulleitung und zuständige Schulaufsicht ersetzt.

## ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/ Koordination	Bewerbungen an das / an die
<b>2. Gymnasien</b>					
2.1	Gymnasium am Mühlenberg  Bad Schwartau	Leiterin/Leiter der Mittelstufe (m/w/d) *)  A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2025		per E-Mail an <a href="mailto:funktionsstellen@bimi.landsh.de">funktionsstellen@bimi.landsh.de</a> **)  oder  per Post an das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel
2.2	Kopernikus-Gymnasium Bargteheide  Bargteheide	Koordinatorin/ Koordinator (m/w/d) *)  A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination für schulfachliche Aufgaben mit den Schwerpunkten Ausbildung, Fortbildung und Schulentwicklung unter Einschluss interner Kommunikationsstrukturen	per E-Mail an <a href="mailto:funktionsstellen@bimi.landsh.de">funktionsstellen@bimi.landsh.de</a> **)  oder  per Post an das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel

\*) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien haben. Siehe Aufgabenbeschreibung Nachrichtenblatt Nummer 7/1998 Seite 266 ff.

\*\*) Bewerbungsunterlagen sollen möglichst als Anlage im PDF-Format übersandt werden. Bei Bewerbungen von im schleswig-holsteinischen Schuldienst tätigen Personen wird der Dienstweg durch die Zusendung „cc“ an die aktuelle Schulleitung und zuständige Schulaufsicht ersetzt.

	<b>Schule</b>	<b>Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe</b>	<b>Zeitpunkt der Besetzung</b>	<b>Aufgabe/ Koordination</b>	<b>Bewerbungen an das / an die</b>
2.3	Carl-Maria-von-Weber-Schule, Gymnasium der Stadt Eutin  Eutin	Leiterin/Leiter der Orientierungsstufe (m/w/d) *)  A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2025		per E-Mail an funktionsstellen@bimi.landsh.de ***)  oder  per Post an das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel
2.4	Isarnwohld-Schule, Gymnasium mit Gemeinschaftsschulteil  Gettorf	Koordinatorin/ Koordinator (m/w/d)  A 14 (Lehramt an Gemeinschaftsschulen **)  oder  A 14 Z (Lehramt an Gymnasien)	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination für schulfachliche Aufgaben mit den Schwerpunkten pädagogische Betreuung der Jahrgangsstufen 8 bis 10, Berufsorientierung und Mediation	per E-Mail an funktionsstellen@bimi.landsh.de ***)  oder  per Post an das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel

- \*) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien haben. Siehe Aufgabenbeschreibung Nachrichtenblatt Nummer 7/1998 Seite 266 ff.
- \*\*) sowie für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen oder für Sekundarschullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I. Siehe Aufgabenbeschreibung Nachrichtenblatt Nummer 7/1998 Seite 266 ff.
- \*\*\*) Bewerbungsunterlagen sollen möglichst als Anlage im PDF-Format übersandt werden. Bei Bewerbungen von im schleswig-holsteinischen Schuldienst tätigen Personen wird der Dienstweg durch die Zusendung „cc“ an die aktuelle Schulleitung und zuständige Schulaufsicht ersetzt.

	<b>Schule</b>	<b>Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe</b>	<b>Zeitpunkt der Besetzung</b>	<b>Aufgabe/ Koordination</b>	<b>Bewerbungen an das / an die</b>
2.5	Gymnasium Glinde  Glinde	Leiterin/Leiter der Orientierungsstufe (m/w/d) *)  A 15	Aufgaben- übertra- gung zum 1. August 2025		per E-Mail an funktionsstellen@ bimi.landsh.de ***)  oder  per Post an das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel
2.6	Wolfgang- Borchert- Gymnasium  Halstenbek	Leiterin/Leiter der Oberstufe (m/w/d) **)  A 15	Aufgaben- übertra- gung zum nächstmög- lichen Zeit- punkt		per E-Mail an funktionsstellen@ bimi.landsh.de ***)  oder  per Post an das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel

\*) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien haben. Siehe Aufgabenbeschreibung Nachrichtenblatt Nummer 7/1998 Seite 266 ff.

\*\*\*) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien sowie mehrjährige Erfahrungen im Unterricht in der Sekundarstufe II einer allgemeinbildenden Schule inklusive Abitur haben. Siehe Aufgabenbeschreibung Nachrichtenblatt Nummer 7/1998 Seite 266 ff.

\*\*\*\*) Bewerbungsunterlagen sollen möglichst als Anlage im PDF-Format übersandt werden. Bei Bewerbungen von im schleswig-holsteinischen Schuldienst tätigen Personen wird der Dienstweg durch die Zusendung „cc“ an die aktuelle Schulleitung und zuständige Schulaufsicht ersetzt.

	<b>Schule</b>	<b>Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe</b>	<b>Zeitpunkt der Besetzung</b>	<b>Aufgabe/ Koordination</b>	<b>Bewerbungen an das / an die</b>
2.7	Käthe-Kollwitz-Schule, Gymnasium der Landeshauptstadt Kiel  Kiel	Koordinatorin/ Koordinator (m/w/d) *)  A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2025	Koordination für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt der Betreuung der Aus- und Fortbildungsaufgaben in der Schule	per E-Mail an funktionsstellen@bimi.landsh.de **)  oder  per Post an das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel

\*) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien haben. Siehe Aufgabenbeschreibung Nachrichtenblatt Nummer 7/1998 Seite 266 ff.

\*\*) Bewerbungsunterlagen sollen möglichst als Anlage im PDF-Format übersandt werden. Bei Bewerbungen von im schleswig-holsteinischen Schuldienst tätigen Personen wird der Dienstweg durch die Zusendung „cc“ an die aktuelle Schulleitung und zuständige Schulaufsicht ersetzt.

### **Funktionsstellen**

	<b>Schule</b>	<b>Bezeichnung der Stelle</b>	<b>Bes.-Gr.</b>	<b>Zeitpunkt der Besetzung</b>	<b>Bewerbung an das</b>
<b>1. Berufsbildende Schulen</b>					
1.1	Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Steinburg A.ö.R.	Leitung der Abteilung 5 – BFS III Sozialwesen, Gesundheitsberufe, Landwirtschaft, FOS/BOS (m/w/d) *)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Steinburg A.ö.R. Juliengardeweg 9 25524 Itzehoe

Lehrkräfte im Anstellungsverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrat/Studienrätin) erfüllen.

\*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das Stellenprofil beim RBZ des Kreises Steinburg anfordern.

**Schulleitungen und stellvertretende Schulleitungen**

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
<b>1. Grundschulen</b>					
1.1	Grundschule Hafenstraße Hafenstraße 1-3 25336 Elmshorn	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *)  A 13 Z (GH-Lehramt)  230 Schülerinnen und Schüler	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern.  Internet: www.gs-hafenstrasse.de	per E-Mail an funktionsstellen@bimi.landsh.de **) oder per Post an das Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elmshorn
1.2	Grundschule am Nord-Ostsee-Kanal Hauptstraße 46 24214 Schinkel  mit Standort Neuwittenbek  Wiederholungsausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *)  A 14 (GH-Lehramt)  80 Schülerinnen und Schüler	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern.  Internet: www.grundschule-am-nok.de	per E-Mail an funktionsstellen@bimi.landsh.de **) oder per Post an das Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg
1.3	Marien-Schule Grundschule Langer Lohberg 6-8 23552 Lübeck	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *)  A 13 Z (GH-Lehramt)  226 Schülerinnen und Schüler	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern.  Internet: www.marienschule-luebeck.de	per E-Mail an funktionsstellen@bimi.landsh.de **) oder per Post an das Schulamt der Hansestadt Lübeck Kronsfordter Allee 2-6 23539 Lübeck

\*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

\*\*) Bewerbungsunterlagen sollen möglichst als Anlage im PDF-Format übersandt werden. Bei Bewerbungen von im schleswig-holsteinischen Schuldienst tätigen Personen wird der Dienstweg durch die Zusendung „cc“ an die aktuelle Schulleitung und zuständige Schulaufsicht ersetzt.

	<b>Schule</b>	<b>Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl</b>	<b>Zeitpunkt der Besetzung</b>	<b>Schulprofil</b>	<b>Bewerbungen an das</b>
1.4	Richard-Vosgerau-Schule Bergstraße 26 24340 Eckernförde	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *)  A 14 (GH-Lehramt)  133 Schülerinnen und Schüler	1. Februar 2025	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern.  Internet: <a href="http://www.richard-vosgerauschule.de">www.richard-vosgerauschule.de</a>	per E-Mail an <a href="mailto:funktionsstellen@bimi.landsh.de">funktionsstellen@bimi.landsh.de</a> **)  oder  per Post an das Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg
1.5	Grundschule Rendsburg Schule Rotenhof Ahlmannstraße 6-8 24768 Rendsburg	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *)  A 14 Z (GH-Lehramt)  265 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern.  Internet: <a href="http://www.schule-rotenhof.de">www.schule-rotenhof.de</a>	per E-Mail an <a href="mailto:funktionsstellen@bimi.landsh.de">funktionsstellen@bimi.landsh.de</a> **)  oder  per Post an das Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg
1.6	Elisabeth-Haseloff-Schule Grundschule Brockestraße 59-61 23554 Lübeck	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *)  A 13 Z (GH-Lehramt)  128 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern.  Internet: <a href="http://www.invia-luebeck.de">www.invia-luebeck.de</a>	per E-Mail an <a href="mailto:funktionsstellen@bimi.landsh.de">funktionsstellen@bimi.landsh.de</a> **)  oder  per Post an das Schulamt der Hansestadt Lübeck Kronsfordter Allee 2-6 23539 Lübeck

\*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

\*\*) Bewerbungsunterlagen sollen möglichst als Anlage im PDF-Format übersandt werden. Bei Bewerbungen von im schleswig-holsteinischen Schuldienst tätigen Personen wird der Dienstweg durch die Zusendung „cc“ an die aktuelle Schulleitung und zuständige Schulaufsicht ersetzt.

## ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.7	Aukrugsschule Ziegeleiweg 15 24613 Aukrug	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *)  A 14 (GH-Lehramt)  105 Schülerinnen und Schüler	1. August 2025	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern.  Internet: www.aukrugsschule.de	per E-Mail an funktionsstellen@bimi.landsh.de **)  oder  per Post an das Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg
1.8	Grundschule Medelby Hauptstraße 4 24994 Medelby	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *)  A 13 Z (GH-Lehramt)  100 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern.  Internet: www.kirchspiel-medelby.de  E-Mail: grundschule.medelby@schule.landsh.de	per E-Mail an funktionsstellen@bimi.landsh.de **)  oder  per Post an das Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig
1.9	Grundschule Kaltenweide Amandastraße 42 25335 Elmshorn  Wiederholungsausschreibung	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *)  A 14 (GH-Lehramt)  372 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern.  Internet: www.gs-kaltenweide-elmshorn.lernnetz.de	per E-Mail an funktionsstellen@bimi.landsh.de **)  oder  per Post an das Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elmshorn

\*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

\*\*) Bewerbungsunterlagen sollen möglichst als Anlage im PDF-Format übersandt werden. Bei Bewerbungen von im schleswig-holsteinischen Schuldienst tätigen Personen wird der Dienstweg durch die Zusendung „cc“ an die aktuelle Schulleitung und zuständige Schulaufsicht ersetzt.

	<b>Schule</b>	<b>Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl</b>	<b>Zeitpunkt der Besetzung</b>	<b>Schulprofil</b>	<b>Bewerbungen an das</b>
1.10	Helene-Lange-Schule Kirchhofsweg 5 25421 Pinneberg  Wiederholungsausschreibung	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *)  A 13 Z (GH-Lehramt)  328 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern.  Internet: <a href="http://www.hls-pinneberg.de">www.hls-pinneberg.de</a>	per E-Mail an <a href="mailto:funktionsstellen@bimi.landsh.de">funktionsstellen@bimi.landsh.de</a> **)  oder  per Post an das Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elmshorn
1.11	Grundschule Fehrs-Schule Fehrsstraße 16 25524 Itzehoe  Wiederholungsausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *)  A 14 Z (GH-Lehramt)  341 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern.  Internet: <a href="http://www.fehrs-schule.de">www.fehrs-schule.de</a>	per E-Mail an <a href="mailto:funktionsstellen@bimi.landsh.de">funktionsstellen@bimi.landsh.de</a> **)  oder  per Post an das Schulamt des Kreises Steinburg Viktoriastraße 16-18 25524 Itzehoe
1.12	Grundschule West Brunsbüttel Bojestraße 30 25541 Brunsbüttel	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *)  A 13 Z (GH-Lehramt)  165 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern.  Internet: <a href="http://www.grundschule-westbrunsbuettel.lernnetz.de">www.grundschule-westbrunsbuettel.lernnetz.de</a>	per E-Mail an <a href="mailto:funktionsstellen@bimi.landsh.de">funktionsstellen@bimi.landsh.de</a> **)  oder  per Post an das Schulamt des Kreises Dithmarschen Stettiner Straße 30 25746 Heide

\*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

\*\*) Bewerbungsunterlagen sollen möglichst als Anlage im PDF-Format übersandt werden. Bei Bewerbungen von im schleswig-holsteinischen Schuldienst tätigen Personen wird der Dienstweg durch die Zusendung „cc“ an die aktuelle Schulleitung und zuständige Schulaufsicht ersetzt.

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
<b>2. Förderzentren</b>					
2.1	Förderzentrum Südtondern Marktstraße 14 25899 Niebüll	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *)  A 14 Z (SoS-Lehramt)  157 Schülerinnen und Schüler inklusiv betreut	1. Februar 2025	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern.  Internet: www.foerderzentrum-suedtondern.lernnetz.de	per E-Mail an funktionsstellen@bimi.landsh.de **) oder  per Post an das Schulamt des Kreises Nordfriesland Großstraße 7-11 25813 Husum
2.2	Friedrich-Elvers-Schule Friedrich-Elvers-Straße 14 25746 Heide	zweite stellvertretende Schulleiterin/ zweiter stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *)  A 14 (SoS-Lehramt)  59 Schülerinnen und Schüler im Förderzentrum, 297 Schülerinnen und Schüler vom Förderzentrum inklusiv betreut	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern.  Internet: www.foerderzentrum-heide.lernnetz.de	per E-Mail an funktionsstellen@bimi.landsh.de **) oder  per Post an das Schulamt des Kreises Dithmarschen Stettiner Straße 30 25746 Heide

\*) Die Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik ist erforderlich.

\*\*) Bewerbungsunterlagen sollen möglichst als Anlage im PDF-Format übersandt werden. Bei Bewerbungen von im schleswig-holsteinischen Schuldienst tätigen Personen wird der Dienstweg durch die Zusendung „cc“ an die aktuelle Schulleitung und zuständige Schulaufsicht ersetzt.

	<b>Schule</b>	<b>Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl</b>	<b>Zeitpunkt der Besetzung</b>	<b>Schulprofil</b>	<b>Bewerbungen an das</b>
<b>3. Gemeinschaftsschulen</b>					
3.1	Julius-Leber-Schule Marquardplatz 7 23554 Lübeck	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d)  A 15 (Lehramt an Gemeinschafts- schulen *)  oder  A 15 Z (Lehramt an Gymnasien)  387 Schülerinnen und Schüler	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern.  Internet: <a href="http://www.julius-leber-schule-luebeck.de">www.julius-leber-schule-luebeck.de</a>	per E-Mail an <a href="mailto:funktionsstellen@bimi.landsh.de">funktionsstellen@bimi.landsh.de</a> **)  oder  per Post an das Schulamt der Hansestadt Lübeck Kronsforder Allee 2-6 23539 Lübeck

\*) sowie für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen oder für Sekundarschullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I

\*\*) Bewerbungsunterlagen sollen möglichst als Anlage im PDF-Format übersandt werden. Bei Bewerbungen von im schleswig-holsteinischen Schuldienst tätigen Personen wird der Dienstweg durch die Zusendung „cc“ an die aktuelle Schulleitung und zuständige Schulaufsicht ersetzt.

**ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN**

	<b>Schule</b>	<b>Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl</b>	<b>Zeitpunkt der Besetzung</b>	<b>Schulprofil</b>	<b>Bewerbungen an das</b>
3.2	James-Krüss-Schule Grund- und Gemeinschafts- schule Schulweg 649 27498 Helgo- land	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d)  A 14 (Lehramt an Gemeinschafts- schulen *)  oder  A 15 (Lehramt an Gymnasien)  76 Schülerinnen und Schüler	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Interessierte Be- werberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern.  Internet: www.jks- helgoland.de	per E-Mail an funktionsstellen@ bimi.landsh.de **)  oder  per Post an das Schulamts des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener- Straße 11 25337 Elmshorn
3.3	Anne-Frank-Ge- meinschafts- schule Binsenweg 1 25337 Elmshorn	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d)  A 15 (Lehramt an Gemeinschafts- schulen *)  oder  A 15 Z (Lehramt an Gymnasien)  480 Schülerinnen und Schüler	1. August 2025	Interessierte Be- werberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern.  Internet: www. afg-elmshorn.de	per E-Mail an funktionsstellen@ bimi.landsh.de **)  oder  per Post an das Schulamts des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener- Straße 11 25337 Elmshorn

\*) sowie für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen oder für Sekundar-  
schullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I

\*\*) Bewerbungsunterlagen sollen möglichst als Anlage im PDF-Format übersandt werden.  
Bei Bewerbungen von im schleswig-holsteinischen Schuldienst tätigen Personen wird  
der Dienstweg durch die Zusendung „cc“ an die aktuelle Schulleitung und zuständige  
Schulaufsicht ersetzt.

	<b>Schule</b>	<b>Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl</b>	<b>Zeitpunkt der Besetzung</b>	<b>Schulprofil</b>	<b>Bewerbungen an das</b>
3.4	Erich Kästner Gemeinschafts- schule mit Ober- stufe - Schule der Stadt Elms- horn  Elmshorn  Wiederholungs- ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *)  bei Vorliegen der laufbahnrechtli- chen Vorausset- zungen maximal A 16  rund 1.150 Schü- lerinnen und Schüler	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Interessierte Be- werberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil im MBWFK bei III 363 anfordern.	per E-Mail an funktionsstellen@ bimi.landsh.de **)  oder  per Post an das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Lan- des Schleswig- Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel

\*) Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt Grund- und Hauptschule, Realschule/Sekundarschullehrkräfte Sek. I/ Gemeinschaftsschule oder Gymnasium

\*\*) Bewerbungsunterlagen sollen möglichst als Anlage im PDF-Format übersandt werden. Bei Bewerbungen von im schleswig-holsteinischen Schuldienst tätigen Personen wird der Dienstweg durch die Zusendung „cc“ an die aktuelle Schulleitung und zuständige Schulaufsicht ersetzt.

<b>4. Gymnasien</b>					
4.1	Thor-Heyerdahl- Gymnasium  Kiel	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *)  A 16  rund 610 Schüle- rinnen und Schü- ler	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Interessierte Be- werberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil im MBWFK bei III 363 anfordern.	per E-Mail an funktionsstellen@ bimi.landsh.de **)  oder  per Post an das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Lan- des Schleswig- Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel

\*) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien haben.

\*\*) Bewerbungsunterlagen sollen möglichst als Anlage im PDF-Format übersandt werden. Bei Bewerbungen von im schleswig-holsteinischen Schuldienst tätigen Personen wird der Dienstweg durch die Zusendung „cc“ an die aktuelle Schulleitung und zuständige Schulaufsicht ersetzt.

## ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
4.2	Gymnasium Schloss Plön  Plön	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *)  A 16  rund 725 Schüle- rinnen und Schü- ler	1. August 2025	Interessierte Be- werberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil im MBWFK bei III 363 anfordern.	per E-Mail an funktionsstellen@ bimi.landsh.de **)  oder  per Post an das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Lan- des Schleswig- Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel
4.3	Lauenburgische Gelehrtenschule  Ratzeburg	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *)  A 15 Z	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Interessierte Be- werberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil im MBWFK bei III 363 anfordern.	per E-Mail an funktionsstellen@ bimi.landsh.de **)  oder  per Post an das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Lan- des Schleswig- Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel

\*) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien haben. Siehe Aufgabenbeschreibung Nachrichtenblatt Nummer 7/1998 Seite 266 folgende.

\*\*) Bewerbungsunterlagen sollen möglichst als Anlage im PDF-Format übersandt werden. Bei Bewerbungen von im schleswig-holsteinischen Schuldienst tätigen Personen wird der Dienstweg durch die Zusendung „cc“ an die aktuelle Schulleitung und zuständige Schulaufsicht ersetzt.

	<b>Schule</b>	<b>Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl</b>	<b>Zeitpunkt der Besetzung</b>	<b>Schulprofil</b>	<b>Bewerbungen an das</b>
4.4	Gymnasium Wellingdorf  Kiel  Wiederholungsausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *)  A 16  circa 475 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil im MBWFK bei III 363 anfordern.	per E-Mail an funktionsstellen@bimi.landsh.de **)  oder  per Post an das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel

\*) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien haben.

\*\*) Bewerbungsunterlagen sollen möglichst als Anlage im PDF-Format übersandt werden. Bei Bewerbungen von im schleswig-holsteinischen Schuldienst tätigen Personen wird der Dienstweg durch die Zusendung „cc“ an die aktuelle Schulleitung und zuständige Schulaufsicht ersetzt.

### **Allgemeine Hinweise**

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ bei den Schulämtern angefordert werden.

Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs sowie ein Portfolio, aus dem besondere Qualifikationen, Zertifikate und Fortbildungen hervorgehen, innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen. Bitte verzichten Sie auf Kunststoffmappen und Plastikhüllen.

Eine Zusendung der Bewerbungsunterlagen (möglichst als Anlage im PDF-Format) kann alternativ digital erfolgen:

- im Bereich der allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren an [funktionsstellen@bimi.landsh.de](mailto:funktionsstellen@bimi.landsh.de) und
- im Bereich der berufsbildenden Schulen bei Stellenausschreibungen für Koordinatorinnen/Koordinatoren, Abteilungsleitungen und stellvertretende Schulleitungen an die in der Ausschreibung genannte E-Mail-Adresse der betreffenden Schule und bei der Ausschreibung von Schulleitungsstellen an [bewerbungen@shibb.landsh.de](mailto:bewerbungen@shibb.landsh.de)

Bewerberinnen und Bewerber aus dem schleswig-holsteinischen Schuldienst haben in diesem Fall den Dienstweg dadurch zu wahren, dass die Zusendung der Bewerbung parallel („cc“) an die aktuelle Schulleitung und die zuständige Schulaufsicht erfolgt.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei gleichwertiger Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben.

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle / Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) wird der Hauptpersonalrat (Lehrer) über die Schulleiterwahlvorschläge unterrichtet, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt.

Die Einsichtnahme des Personalrates in Bewerbungsunterlagen richtet sich nach § 49 Absatz 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H.. Dienstliche Beurteilungen sind dem Personalrat auf Verlangen der Beschäftigten gemäß § 49 Absatz 3 Satz 2 MBG Schl.-H. zugänglich zu machen. Auf das Antragsrecht nach § 51 Absatz 4 MBG Schl.-H. wird hingewiesen.

Eine Stelle für Schulleiterinnen bzw. Schulleiter wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung oder eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt.

Durch eine Schulgesetzänderung ist für Ausschreibungen ab dem August-Nachrichtenblatt 2024 bei Bewerbungen von an der betreffenden Schule tätigen Lehrkräften das Er-

fordernis entfallen, dass für deren Berücksichtigung bei der ersten Ausschreibung besondere Gründe vorliegen müssen.

Schulleiterstellen werden für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 5 Landesbeamtengesetz - LBG).

Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich wird eine Erprobungszeit von einem Jahr festgesetzt (§ 20 Absatz 2 Nummer 2 LBG).

Die Aufgabenübertragung bei den Stellen der stellvertretenden Schulleitung und Koordinatorenstellen für Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren erfolgt zum angegebenen Termin.

Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Durchführung der Bewerbungsverfahren sind im Servicebereich des Bildungsministeriums bei den Formularen („Datenschutz“) beziehungsweise beim SHIBB im Bereich „Anträge und Erlasse“ eingestellt.

Hotline des Bildungsministeriums: 0431 988-5897

(Allgemeine Informationen insbesondere zu den Themenbereichen Einstiegsmöglichkeiten in das Lehramt des Landes Schleswig-Holstein und „Digitalpakt Schule“ sowie zur Förderrichtlinie des Sofortausstattungsprogramms)

Besuchen Sie unseren Online-Stellenmarkt Schule für Lehrkräfte unter <https://serviceportal.schleswig-holstein.de/verwaltungsportal/Service/Entry/pbonsh>

Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH finden Sie unter [www.iqsh.schleswig-holstein.de](http://www.iqsh.schleswig-holstein.de).

---

### Kreisfachberatung für DaZ (Deutsch als Zweitsprache) in den Kreisen Plön und Stormarn

- a. Ab dem nächstmöglichen Termin ist im **Kreis Plön** die Stelle einer Kreisfachberaterin / eines Kreisfachberaters für DaZ für die Dauer von 6 Jahren neu zu besetzen.  
Für die Aufgabe werden insgesamt 6 Ausgleichsstunden gewährt. Die Stelle ist grundsätzlich teilbar.
- b. Ab dem nächstmöglichen Termin ist im **Kreis Stormarn** die Stelle einer Kreisfachberaterin / eines Kreisfachberaters für DaZ für die Dauer von 6 Jahren neu zu besetzen.  
Für die Aufgabe werden insgesamt 6 Ausgleichsstunden gewährt. Die Stelle ist grundsätzlich teilbar.

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine Aus- oder Fortbildung für DaZ und über Erfahrungen im Bereich DaZ an Schule verfügen.

Zu den Aufgaben gehören u.a.:

- a. im **Kreis Plön**:
  - Beratung und Unterstützung der unteren Schulaufsicht in Fragen der Förderung von Kindern und Jugendlichen in den DaZ-Zentren und in den Schulen
  - Organisation der Zusammenarbeit zwischen MBWFK, Schulamt, IQSH und den DaZ-Zentren im Kreis
  - Unterstützung der Landeskoordinatorin bei ihren Aufgaben
  - Bestandsaufnahme des sprachlichen Förderbedarfs in der Region (Datenerhebung)
  - Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Sprachfördernetzwerken (DaZ-Zentren) im Kreis

- Beratung und Unterstützung der DaZ-Beauftragten aller Schulformen
- Beratung für die DaZ-Zentren, Schulen, Kitas und Eltern und Vermittlung von Unterstützung
- Organisation von regionalen Fortbildungsveranstaltungen für DaZ-Lehrkräfte
- Teilnahme an überregionalen Fachtagungen
- Evaluation der regionalen Prozesse

b. im **Kreis Stormarn**:

- Beratung und Unterstützung der unteren Schulaufsicht in Fragen der Förderung von Kindern und Jugendlichen in den DaZ-Zentren und in den Schulen
- Organisation der Zusammenarbeit zwischen MBWFK, Schulamt, IQSH und den DaZ-Zentren im Kreis
- Unterstützung der Landeskoordinatorin bei ihren Aufgaben
- Bestandsaufnahme des sprachlichen Förderbedarfs in der Region (Datenerhebung)
- Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Sprachfördernetzwerken (DaZ-Zentren) im Kreis
- Durchführung von DaZ-Dienstversammlungen für DaZ-Beauftragte
- Beratung und Unterstützung der DaZ-Beauftragten aller Schulformen
- Beratung für die DaZ-Zentren, Schulen, Kitas und Eltern und Vermittlung von Unterstützung
- Organisation von regionalen Fortbildungsveranstaltungen für DaZ-Lehrkräfte
- Teilnahme an überregionalen Fachtagungen
- Evaluation der regionalen Prozesse

Es können sich nur unbefristet im Schuldienst Schleswig-Holsteins beschäftigte Lehrkräfte bewerben.

Soweit ausschließlich Bewerbungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Schulamtes vorliegen, unterbreitet dieses dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur eine abschließend mit dem Bezirkspersonalrat (BPR) abgestimmte Empfehlung für die Berufung. Liegen auch Bewerbungen aus anderen Schularten vor, so wird das Verfahren unter Einbeziehung des Schulamtes und Beteiligung des Hauptpersonalrats (HPR-L) im Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur durchgeführt.

Das Land Schleswig-Holstein setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein und prüft, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden können. Deshalb können sich Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte auf diese Stellenausschreibung bewerben, auch wenn sie nicht im Landesdienst beschäftigt sind, und werden bei gleichwertiger Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Gleiches gilt für Menschen mit Kenntnissen in niederdeutscher, friesischer oder dänischer Sprache.

- a. Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte richten Sie bitte **auf dem Dienstweg bis zum 30. September 2024** an das

Schulamts Kreis Plön  
Heinrich-Rieper-Straße 6  
24306 Plön  
gerne in elektronischer Form an E-Mail: ploen@schulamt.landsh.de

- b. Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte richten Sie bitte **auf dem Dienstweg bis zum 1. Oktober 2024** an das  
Schulamts Kreis Stormarn  
Mommensenstraße 11  
23843 Bad Oldesloe  
gerne in elektronischer Form an E-Mail: stormarn@schulamt.landsh.de

Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des § 85 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes und § 15 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Weitere Informationen können Sie unseren Datenschutzbestimmungen entnehmen.

- a. Für Rückfragen für die Kreisfachberatung im **Kreis Plön** wenden Sie sich bitte unter der genannten Adresse an Schulrätin Astrid Fock oder im Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein an Herrn Sven Runde, E-Mail: sven.runde@bimi.landsh.de
- b. Für Rückfragen für die Kreisfachberatung im **Kreis Stormarn** wenden Sie sich bitte unter der oben genannten Adresse an Schulrat Michael Rebling oder im Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein an Herrn Sven Runde, E-Mail: sven.runde@bimi.landsh.de

### **Kreisfachberatung für Mobilitäts- und Verkehrserziehung in den Kreisen Ostholstein und Stormarn**

#### *Interne Stellenausschreibung*

*Nur für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Schleswig-Holstein*

- a. Im **Kreis Ostholstein** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Kreisfachberatung für Mobilitäts- und Verkehrserziehung für sechs Jahre zu besetzen.  
Die Tätigkeit ist verbunden mit einem Stundenausgleich von drei Lehrerwochenstunden.
- b. Im **Kreis Stormarn** ist zum 1. Februar 2025 die Stelle einer Kreisfachberatung für Mobilitäts- und Verkehrserziehung für sechs Jahre zu besetzen.  
Die Tätigkeit ist verbunden mit einem Stundenausgleich von vier Lehrerwochenstunden.

Das ausgeschriebene Aufgabengebiet für beide Stellen umfasst:

- Unterstützung des Schulrates in allen Fragen der Verkehrserziehung und Zusammenarbeit mit den Obleuten auf Kreisebene
- Beratung und Fortbildung der Beauftragten für Verkehrserziehung an den Schulen
- Zusammenarbeit mit Polizei, Ordnungsbehörde und Verkehrswacht
- Organisation und Durchführung von Verkehrserziehungswettbewerben
- Aufstellen und Auswerten der Berichte über die Verkehrserziehung im Schulaufsichtsbereich (Schülerunfälle, Schülerlotsen, Radfahrprüfungen u. Ä.)
- Vorbereitung von und Teilnahme an Fachtagungen

- Mitwirkung bei Radfahrprüfungen
- Betreuung und Beratung beim Einsatz von Schülerlotsen
- Planung und Durchführung von Verkehrssicherheitsaktionen in Schulen

Voraussetzung für die ausgeschriebene Stelle ist:

- Eine unbefristete Beschäftigung im schleswig-holsteinischen Schuldienst
- Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Förderzentren, Gemeinschaftsschulen oder Gymnasien und Unterrichtserfahrung von mindestens zwei Jahren.

Für die Bewerbung von Vorteil sind:

- Unterrichtserfahrung im Bereich der Mobilitäts- und Verkehrserziehung (z. B. Durchführung von Wettbewerben oder der Radfahrprüfung)
- Erfahrungen in der Verantwortung für die Verkehrserziehung einer Schule
- Kontaktfreudigkeit und Engagement bei der Netzwerkpflege mit Kooperationspartnern im Bereich der Verkehrserziehung und Mobilität (z. B. Landesverkehrswacht, Polizei)
- Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen werden bei gleichwertiger Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben, und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **auf dem Dienstweg innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieses Nachrichtenblatts** an das

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Referat 30, Brunswiker Straße 16-21, 24105 Kiel

gerne in elektronischer Form an E-Mail: [hans.staecker@bimi.landsh.de](mailto:hans.staecker@bimi.landsh.de).

Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und der damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an die Referatsleitung, Herrn Hans Stäcker, E-Mail: [hans.staecker@bimi.landsh.de](mailto:hans.staecker@bimi.landsh.de) oder Telefon 0431 988-2534.

### **Lehrkraft (m/w/d) für die Serviceagentur „Ganztägig lernen“ in Schleswig-Holstein**

Zur Beratung und Unterstützung von Ganztagschulen hat die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung in Kooperation mit dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein und dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein seit dem Jahr 2005 die Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Schleswig-Holstein mit Sitz am Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) in Kronshagen eingerichtet.

Für das multiprofessionelle und hochmotivierte Team der Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Schleswig-Holstein sind **im Wege der Abordnung 7 Lehrerwochenstunden befristet bis zum 31. Juli 2026** zu besetzen. Die Aufgabenübertragung erfolgt zum 1. Februar 2025. Wenn schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen, ist ein Einsatz auch schon früher möglich.

Die Ausschreibung richtet sich an unbefristet im schleswig-holsteinischen Schuldienst befindliche Lehrkräfte aus dem Bereich der allgemein bildenden Schulen und Förderzentren, insbesondere der Grundschulen, der Gemeinschaftsschulen und der Förderzentren mit Primarstufe.

Die Tätigkeit umfasst die Unterstützung von Ganztagschulen und ihrer lokalen und regionalen Partnerinnen und Partner insbesondere durch:

- Beratung von Grundschulen - einschließlich ihrer Partner -, die sich vor dem Hintergrund der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder zu Ganztagschulen weiterentwickeln bzw. die ihr bestehendes Ganztagsangebot qualitativ ausbauen wollen
- Unterstützung bei der Konzeption von schulischen Netzwerken sowie Begleitung und Moderation von Netzwerken
- Beratung von Ganztagschulen und deren Partnern bei pädagogisch-konzeptionellen und organisatorisch-strukturellen Fragen
- Moderation von Veranstaltungen und Kooperationsgesprächen
- Identifikation und Vermittlung von Beispielen guter Praxis und Organisation thematischer Erfahrungstransfers zwischen den Schulen
- Dokumentation und Evaluation der Beratungs- und Unterstützungsarbeit
- Mitarbeit an der Weiterentwicklung des Angebots der Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Schleswig-Holstein

Erwartet werden:

- fundierte Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen des schulischen Ganztags- und Betreuungsangebots in Schleswig-Holstein, insbesondere an den Grundschulen
- Kenntnisse des fach- und bildungspolitischen Diskurses zum Thema Ganztagschule und zur Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter
- Kenntnisse über die wesentlichen Grundlagen systematischer Qualitätsentwicklung an Ganztagschulen
- Arbeitserfahrungen an Ganztagschulen
- Erfahrungen in der Zusammenarbeit von multiprofessionellen Teams am Ort Schule
- Grundkenntnisse und Erfahrungen in der Organisation und Moderation von Beratungs- und Beteiligungsprozessen
- Erfahrungen in der Netzwerkarbeit
- die Fähigkeit und Bereitschaft zur selbstständigen Arbeit und zur Teamarbeit
- ein sicherer Umgang mit dem PC und der standardmäßigen Anwendersoftware
- Bereitschaft zu Dienstreisen (Beratung der Schulen vor Ort)

Von Vorteil sind Erfahrungen im Bereich der Beratungstätigkeit sowie Erfahrungen in der Unterrichtstätigkeit an Grundschulen.

Der Einsatzort für die Arbeit in der Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Schleswig-Holstein ist das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein, Schreiberweg 5, 24119 Kronshagen. Für die Tätigkeit werden bis zu 7 Ausgleichsstunden gewährt. Eine Ausgleichsstunde entspricht dem Zeitwert von 70 Zeitstunden pro Schuljahr.

Es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf sechs Wochen Urlaub. Die gesetzlich vorgesehenen Urlaubstage sind innerhalb der Schulferien in Anspruch zu nehmen.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieses Nachrichtenblatts** an das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Referat III 20, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel, gerne in elektronischer Form an E-Mail: [britta.vollertsen@bimi.landsh.de](mailto:britta.vollertsen@bimi.landsh.de).

Etwaige Auswahlgespräche sind zeitnah nach Bewerbungsschluss vorgesehen.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen werden bei gleichwertiger Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben, und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bewerben.

Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos wird verzichtet.

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des § 85 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes und § 15 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Weitere Informationen können Sie unseren Datenschutzbestimmungen entnehmen.

Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und der damit verbundenen Aufgaben sowie für sonstige Informationen wenden Sie sich bitte an die Teamleitung der Serviceagentur „Ganztagig lernen“ Schleswig-Holstein Frau Sabine Duda, E-Mail: [sabine.duda@dkjs.de](mailto:sabine.duda@dkjs.de), Telefon 0431 5403308 oder an Frau Britta Vollertsen, III 20, E-Mail: [britta.vollertsen@bimi.landsh.de](mailto:britta.vollertsen@bimi.landsh.de), Telefon 0431 988-2468.

### ***Europa-Universität Flensburg***

An der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg ist zum Frühjahrssemester 2025 eine Stelle als

**abgeordneten Lehrkraft  
im Berufsbildungsinstitut Arbeit und Technik  
(33 % EG 13 TV-L)**

zunächst befristet für die Dauer von zwei Jahren zu besetzen. Eine Verlängerung der Abordnung ist möglich.

Ihre Aufgaben:

- Lehre im Studiengang „Master of Vocational Education“ im Umfang von 5,25 SWS
- Beteiligung bei Planung und Durchführung der Studiengänge

Ihr Profil:

- ein mindestens guter wissenschaftlicher Hochschulabschluss (Master oder vergleichbarer Abschluss) in Lehramt an beruflichen Schulen (möglichst Elektrotechnik oder Informationstechnik/Informatik) oder vergleichbar
- gute englische Sprachkenntnisse
- schulpraktische Erfahrungen

Wir bieten:

- einen Arbeitsplatz in einem wertschätzenden und kollegialen Umfeld
- sichere Vergütung nach Tarif
- flexible Arbeitszeiten inklusive der Möglichkeit zum mobilen Arbeiten
- betriebliche Altersvorsorge
- Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- die Möglichkeit zu fachlichen Fortbildungen
- die kostenlose Teilnahme an Sprachkursen an der EUF
- die Nutzung des Sportzentrums der EUF zu vergünstigten Konditionen
- Ticketermäßigungen im Personennahverkehr (Job-Ticket)

Die Europa-Universität Flensburg möchte in ihren Beschäftigungsverhältnissen die Vielfalt der Biografien und Kompetenzen fördern. Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Bewerbungen von schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Europa-Universität Flensburg strebt in allen Beschäftigtengruppen ausgewogene Geschlechterrelationen an.

Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und den damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an Prof. Dr. Axel Grimm, E-Mail: [axel.grimm@uni-flensburg.de](mailto:axel.grimm@uni-flensburg.de). Für Fragen zum Verfahren steht Ihnen Frau Alsen (Telefon 0461 805-2819 oder E-Mail: [bewerbung@uni-flensburg.de](mailto:bewerbung@uni-flensburg.de)) gern zur Verfügung.

Sind Sie interessiert? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Bitte senden Sie uns diese unter Angabe der **Kennziffer 452421** an E-Mail: [bewerbung@uni-flensburg.de](mailto:bewerbung@uni-flensburg.de) bis zum **15. September 2024**.

Für Lehrkräfte aus dem Schuldienst gilt ergänzend: Bitte übersenden Sie Ihre Bewerbung zusätzlich auf dem Dienstweg.

### ***Christian-Albrechts-Universität zu Kiel***

An der Theologischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist im Institut für Praktische Theologie zum 1. Februar 2025

#### **eine Teilzeitstelle (1/4) einer Lehrkraft für besondere Aufgaben (m/w/d)**

(abgeordnete Lehrkraft) (Besoldungsgruppe A 13 / A 14)

im Umfang von vier Lehrveranstaltungsstunden (LVS) im Hochschuldienst zu besetzen.

Die Besetzung kann nur durch Abordnung von fest im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein befindlichen Lehrkräften erfolgen. Die Abordnung erfolgt zunächst für zwei Jahre. Eine Verlängerung der Abordnung ist gegebenenfalls möglich (§ 67 Abs. 2 HSG).

Die abgeordnete Lehrkraft soll die Verbindung zwischen Studium und schulischer Praxis verstärken, indem sie vor dem Hintergrund ihrer Praxisexpertise fachdidaktische Lehrveranstaltungen gestaltet. Dies betrifft sowohl die Grundlagen der Fachdidaktik im Bachelorstudium als auch weiterführende fachdidaktische Lehrveranstaltungen im Master wie die interdisziplinär ausgerichtete Bibeldidaktik, die Vorbereitung auf das und Begleitung des Praxissemesters mit dem Schwerpunkt „religiöse Heterogenität“ sowie das abschließende Integrationsmodul in Zusammenarbeit mit den Fachwissenschaften. Daneben können eigene Themen gewählt werden.

Voraussetzung sind mindestens zweijährige schulpraktische Erfahrungen nach dem Referendariat, fundierte Kenntnisse in den aktuellen fachdidaktischen Diskursen, ein hohes Maß an Teamfähigkeit und Freude an der Entwicklung innovativer didaktischer Formen und Formate. Dazu gehört auch die Mitarbeit an einem Konzept, das die fachdidaktischen Lehrveranstaltungen der Theologischen Fakultät noch stärker auf das Leben in der digitalisierten Welt ausrichtet.

Sie erwartet ein freundliches und engagiertes Team, fachdidaktisch überwiegend sehr interessierte Studierende, Freiraum für didaktische Experimente und ein konstruktiver Austausch zwischen Fachwissenschaft und Fachdidaktik.

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel versteht sich als moderne und weltoffene Arbeitgeberin. Wir begrüßen Ihre Bewerbung unabhängig Ihres Alters, Ihres Geschlechts, Ihrer kulturellen und sozialen Herkunft, Behinderung oder sexuellen Identität. Wir fördern die Gleichberechtigung der Geschlechter.

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein: Bewerbungen von Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Nachrichtenblatts** mit den üblichen Unterlagen und Angabe bisheriger schulexterner Tätigkeiten auf dem Dienstweg zu richten an:

Prof. Dr. Uta Pohl-Patalong  
Institut für Praktische Theologie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
Leibnizstraße 4  
24118 Kiel

Bitte beachten Sie, dass nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens alle Unterlagen vernichtet werden. Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien ohne Bewerbungsmappen, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Für Rückfragen steht Ihnen Prof. Dr. Pohl-Patalong unter folgender E-Mail-Adresse gerne zur Verfügung: [upohl-patalong@email.uni-kiel.de](mailto:upohl-patalong@email.uni-kiel.de)

An der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist am Romanischen Seminar zum 1. Februar 2025

**eine Teilzeitstelle (5/24) einer Lehrkraft für besondere Aufgaben (m/w/d)**  
(abgeordnete Lehrkraft) (Besoldungsgruppe A 13 / A 14)

im Umfang von drei Lehrveranstaltungsstunden (LVS) im Hochschuldienst zu besetzen.

Die Besetzung kann nur durch Abordnung von fest im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein befindlichen Lehrkräften erfolgen. Die Abordnung erfolgt zunächst für zwei Jahre. Eine Verlängerung der Abordnung ist gegebenenfalls möglich (§ 67 Abs. 2 HSG).

Durch den Einsatz von Lehrkräften für besondere Aufgaben soll die notwendige Verbindung zwischen Schulpraxis und Lehramtsstudium verstärkt werden.

Aufgabenbereich:

Die Lehrtätigkeit ist im Bereich der italienischen Philologie im Umfang von drei Lehrveranstaltungsstunden angesiedelt, was bedeutet, dass im Wintersemester zwei, im Sommersemester eine fachdidaktische Lehrveranstaltung anzubieten ist. Ein wichtiger Aufgabenbereich ist die Betreuung der Schulpraktika, insbesondere im Zusammenhang mit dem sogenannten Praxissemester.

Ferner wird die Mitarbeit in der akademischen Selbstverwaltung (Abnahme von mündlichen Prüfungen, Korrektur von Hausarbeiten) sowie in der Fachdidaktikrunde des Romanischen Seminars erwartet.

Voraussetzungen:

Vorausgesetzt wird mindestens ein Abschluss im Ergänzungsfach Italienisch (»kleine« Fakultas) sowie Unterrichtserfahrung im Bereich des Italienischen.

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel versteht sich als moderne und weltoffene Arbeitgeberin. Wir begrüßen Ihre Bewerbung unabhängig Ihres Alters, Ihres Geschlechts, Ihrer kulturellen und sozialen Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexuellen Identität. Wir fördern die Gleichberechtigung der Geschlechter.

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein: Bewerbungen von Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Nachrichtenblatts** mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, CV einschließlich unterrichtsexterner Tätigkeiten, Zeugnisse/Nachweise) (auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen) und einer Einverständniserklärung zur eventuellen Abordnung seitens der Schulleitung zu richten an:

Frau Prof. Dr. Christina Schaefer  
Romanisches Seminar der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
Leibnizstraße 10  
24118 Kiel

Für Rückfragen steht Ihnen auch Frau Prof. Dr. Jakobs unter folgender E-Mail-Adresse gerne zur Verfügung: [bjakobs@romanistik.uni-kiel.de](mailto:bjakobs@romanistik.uni-kiel.de)

Bitte beachten Sie, dass nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens alle Unterlagen vernichtet werden. Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien ohne Bewerbungsmappen, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

An der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist im Institut für Pädagogik zum 1. Februar 2025

**eine Teilzeitstelle (1/4) einer Lehrkraft für besondere Aufgaben (m/w/d)**  
(abgeordnete Lehrkraft) (Besoldungsgruppe A 13 / A 14)

im Umfang von vier Lehrveranstaltungsstunden (LVS) im Hochschuldienst zu besetzen.

Die Besetzung kann nur durch Abordnung von fest im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein befindlichen Lehrkräften erfolgen. Die Abordnung erfolgt zunächst für zwei Jahre. Eine Verlängerung der Abordnung ist gegebenenfalls möglich (§ 67 Abs. 2 HSG).

Durch den Einsatz von Lehrkräften für besondere Aufgaben soll die notwendige Verbindung zwischen Schulpraxis und Lehramtsstudium verstärkt werden.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird am Institut für Pädagogik, in der Abteilung Empirische Bildungsforschung, Lehrveranstaltungen im Rahmen der Lehrkräftebildung (Lehramt an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien) anbieten, die Teil des Moduls „Bildungswissenschaftliches Eingangsmodul“ sind. Neben der Lehrverpflichtung sind mit der Stelle Prüfungstätigkeiten und Betreuungen der Studierenden im Fach Pädagogik im Profil Lehramt verbunden.

Einstellungsvoraussetzung sind eine abgeschlossene Ausbildung für ein allgemeinbildendes Lehramt (Sek. I und Sek. II) sowie eine Promotion in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach.

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel versteht sich als moderne und weltoffene Arbeitgeberin. Wir begrüßen Ihre Bewerbung unabhängig Ihres Alters, Ihres Geschlechts, Ihrer kulturellen und sozialen Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexuellen Identität. Wir fördern die Gleichberechtigung der Geschlechter.

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein: Bewerbungen von Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Nachrichtenblatts** mit den üblichen Unterlagen und Angabe bisheriger schulexterner Tätigkeiten auf dem Dienstweg zu richten an:

Frau Prof. Dr. Birgit Brouër  
Institut für Pädagogik der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
Olshausenstraße 75  
24118 Kiel

Bitte beachten Sie, dass nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens alle Unterlagen vernichtet werden. Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien ohne Bewerbungsmappen, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher hiervon abzusehen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Prof. Dr. Birgit Brouër unter folgender E-Mail-Adresse gerne zur Verfügung: [brouer@paedagogik.uni-kiel.de](mailto:brouer@paedagogik.uni-kiel.de)